



IQSH Zentrum für Prävention
Gesunde Schule | Sucht- und Gewaltprävention



Institut für Qualitätsentwicklung
an Schulen Schleswig-Holstein

Für eine sichere, gesunde und starke Schule für alle

Präventions- und Interventionskonzept

Leitfaden für Lehrkräfte



Impressum

Für eine sichere, gesunde und starke Schule für alle
Präventions- und Interventionskonzept
Leitfaden für Lehrkräfte

Herausgeber

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen
Schleswig-Holstein (IQSH)
Dr. Gesa Ramm, Direktorin
Schreiberweg 5, 24119 Kronshagen
<http://www.iqsh.schleswig-holstein.de>
https://x.com/_IQSH

Bestellungen

Onlineshop: <https://publikationen.iqsh.de>
Tel. +49 (0)431 5403-148
Fax +49 (0)431 988-6230-200
E-Mail: publikationen@iqsh.landsh.de

Autorinnen und Autoren

Dr. Manfred Böge, Imke Gese, Maren Lorenzen, Carolin Peters, Prof. Dr. Simone Pülschen, Janine Robert, Jana Schreiner, Patrick Sperber, Dr. Benjamin Strobel, Heike Teske

Gestaltung

Christoph Valentowicz

Lektorat

Stefanie Pape

Titelbild

MILKY_PS / stock.adobe.com

Publikationsmanagement

Dr. Magdalena Drywa, Stefanie Pape

Druck

Druckerei und Verlag Schmidt & Klaunig GmbH, Kiel

Druck auf FSC-zertifiziertem Papier

© IQSH

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Auflage Juli 2025
Auflagenhöhe 1.000

Broschüre Nr. 08/2025

Das IQSH ist laut Satzung eine dem Bildungsministerium unmittelbar nachgeordnete, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Für eine sichere, gesunde und starke Schule für alle

Präventions- und Interventionskonzept

Leitfaden für Lehrkräfte

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Die digital zur Verfügung gestellte Broschüre darf zudem nicht als Download auf eigenen Websites oder Schulservern gespeichert werden. Wenn auf diese Broschüre verwiesen werden soll, muss stattdessen auf den PDF-Download des Werkes im IQSH-Onlineshop unter <https://publikationen.iqsh.de> verlinkt werden.

Inhalt

Vorwort - 5

Einführung - 6

Hinweise zum Lesen dieses Leitfadens - 7

1 Prävention und Intervention - 9

1.1 Prävention - 10

1.2 Intervention und Interventionspläne - 12

2 Basisbausteine - 15

2.1 Leitbild - 16

2.2 Verhaltenskodex - 17

2.3 Ansprechstellen - 18

2.4 Kooperation und Vernetzung - 20

2.5 Verantwortliche - 21

2.6 Partizipation - 22

3 Themenbausteine - 23

3.1 Gesundheit - 24

3.2 Sucht - 27

3.3 Medien - 29

3.4 Gewalt - 31

3.5 Sexualisierte Gewalt - 33

3.6 Kinderschutz - 35

3.7 Extremismus und Demokratiebildung - 37

Literaturverzeichnis - 39

Vorwort

Schule ist ein sozialer Ort. Hier begegnen sich Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern in unterschiedlichsten Konstellationen. Neben der Bildung umfasst der Auftrag der Schule deshalb auch, die sozial-emotionalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu fördern, den Selbstschutz zu stärken und psychischen und körperlichen Gefährdungen vorzubeugen. Solche Angebote sind wichtige Bausteine für eine sichere und gesunde Schule und ein gutes Miteinander.

Unser Ziel ist es, die Schulen bei dieser gesellschaftlich relevanten Aufgabe zu unterstützen. Seit 2021 sind die Schulen per Schulgesetz aufgerufen, ein Präventions- und Interventionskonzept vorzuhalten. Mit diesem Leitfaden geben wir eine Unterstützung für die inhaltliche und strukturelle Umsetzung der Konzepte. Der Leitfaden liefert einen guten Überblick über die verschiedenen Basis- und Themenbausteine und begleitet Sie dabei, Lösungen für eine sichere, gesunde und starke Schule für alle zu finden und weiterzuentwickeln.

Allen Kolleginnen und Kollegen, die an dieser Handreichung mitgearbeitet haben, danke ich deshalb für ihren professionellen Input und besonders für die stete Hilfsbereitschaft in allen Fragen rund um Prävention und Intervention.

Ihnen wünsche ich eine erfolgreiche Weiterentwicklung ihrer Präventions- und Interventionskonzepte und viel Freude bei der Umsetzung der Maßnahmen.

Dr. Gesa Ramm

Direktorin des IQSH

Einführung

Die Schule ist für Kinder und Jugendliche ein zentraler Lebensraum. Im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags hat die Schule auch einen gesetzlichen Präventionsauftrag.¹ Sie vermittelt Wissen, fördert die Heranwachsenden in ihren Fähigkeiten und unterstützt sie bei der Bewältigung ihrer altersspezifischen Entwicklungsaufgaben. So zählen zu den wichtigsten Zielen von Schule neben Leistungs- und Kompetenzentwicklung sowie Chancengerechtigkeit auch Wohlbefinden und Persönlichkeitsentwicklung.² Prävention und Intervention haben deshalb eine besondere Bedeutung. Verhaltens- und verhältnispräventive Maßnahmen sind dazu geeignet, Risiken zu mindern und das Auftreten von Schädigungen zu vermeiden. Im Zentrum präventiver Arbeit steht die Förderung gesellschaftlicher Teilhabe, persönlicher und sozialer Kompetenzen sowie der Widerstandsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen. Dort, wo sie darauf abzielt, Gefährdungen zu begegnen und Folgen von Schädigungen abzumildern, geht sie in Intervention über.

Schule hat gemäß § 4 SchulG SH im Rahmen von Bildung und Erziehung auch einen gesetzlichen Präventionsauftrag.

Der vorliegende Leitfaden hat das Ziel, Schulen in Schleswig-Holstein eine Orientierung über die Bausteine eines Präventions- und Interventionskonzepts zu geben. Die Grundlage bildet § 4 (11) des Schulgesetzes (SchulG): „Zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler verfügt die Schule über ein Präventions- und Interventionskonzept insbesondere zu Gefährdungen im Zusammenhang mit sexualisierter, psychischer und körperlicher Gewalt, zur allgemeinen Stärkung und Unterstützung der Persönlich-

keitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie zu strukturellen Maßnahmen zum Umgang mit drohender und bestehender Gefährdung des Kindeswohls.“³

Während hier einige Bereiche, wie zum Beispiel sexualisierte Gewalt, ausdrücklich genannt werden, werden andere Säulen der Prävention und Intervention nicht explizit ausformuliert. Das Gesetz verweist sowohl auf den „Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit“ als auch auf eine „Stärkung und Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung“.⁴ Ein Verständnis, das einzelne Präventionsbereiche ausschließt, lässt sich also nicht mit dem gesamten Inhalt des § 4 SchulG in Einklang bringen. Eine inhaltliche Beschränkung auf die ausdrücklich genannten Themen ist folglich nicht im Sinne des Gesetzes. Um die Persönlichkeitsentwicklung von Schülerinnen und Schülern in ihrer Gesamtheit zu unterstützen und allen Gefährdungen des Kindeswohls gleichermaßen vorzubeugen, müssen deshalb neben „Gefährdungen im Zusammenhang mit sexualisierter, psychischer und körperlicher Gewalt“⁵ auch Risiken durch Sucht, den Umgang mit digitalen Medien, Extremismus sowie Gefährdungen der psychischen und körperlichen Gesundheit im Allgemeinen berücksichtigt werden.⁶ Das schließt auch das Wohl des Schulpersonals ein.

Das Präventions- und Interventionskonzept weist im Hinblick auf die strukturelle und inhaltliche Ausgestaltung seiner Basisbausteine eine erkennbare Gleichartigkeit zu den *Schutzkonzepten gegen sexuelle Gewalt* an Schulen auf.⁷ Die Schutzkonzepte leisten bereits einen wichtigen Beitrag zum Schutz vor Gewalt und zur Wahrung des Kindeswohls. Auch das *Präventions- und Interventionskonzept* hat das Ziel, die Schule zu einem sicheren, gesunden und starken Ort für alle zu machen. Anders als die Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt ist das *Präventions- und*

¹ Vgl. § 4. SchulG SH.

² Sliwka & Klopsch (2024, S. 28).

³ § 4 Abs. 11 SchulG SH.

⁴ Ebd.

⁵ Ebd.

⁶ Vgl. § 4 SchulG SH.

⁷ Vgl. Brinks et al. (2023).

Interventionskonzept themenübergreifend. Insofern erweitert es die Idee der Schutzkonzepte um weitere Themenbausteine zu einem integrativen Gesamtkonzept für Prävention und Intervention in Schule.

Das Präventions- und Interventionskonzept ist themenübergreifend und erweitert insofern bestehende Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt zu einem integrativen Gesamtkonzept.

Hinweise zum Lesen dieses Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden skizziert einen Überblick über die notwendigen und empfehlenswerten Bestandteile eines Präventions- und Interventionskonzepts. Hierzu werden mögliche Maßnahmen, Abläufe und Handlungsschritte modellhaft vorgezeichnet. Weil die Voraussetzungen jeder Schule – aufgrund von Schulform, regionalen Strukturen und vielen weiteren Faktoren – sehr unterschiedlich sind, können sie im Leitfaden nicht vollständig ausformuliert werden. Es ist deshalb notwendig, dass jede Schule dieses Gerüst entlang ihrer individuellen Voraussetzungen und Bedarfe selbst ausgestaltet und mit Leben füllt. Das beinhaltet die Notwendigkeit, aber auch die Freiheit, eigene Schwerpunkte zu setzen, Präventionsbereiche schulspezifisch auszugestalten und die jeweils unterschiedlichen regionalen Strukturen passend für sich zu nutzen. Ergänzende Hinweise zum Entwicklungsprozess finden Sie in einer aktuellen Broschüre zu schulischen Präventionskonzepten von der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention.⁸

Der Leitfaden ist in drei Abschnitte gegliedert. Im **ersten Abschnitt** finden Sie grundlegende Hinweise zu den Bereichen Prävention und Intervention. Hier erhalten Sie einen Überblick über zentrale Begriffe und Konzepte, allgemeine Prinzipien und themenübergreifende Handlungsschritte. Dieser Teil bildet die Grundlage für die weitere Ausgestaltung themenspezifischer Maßnahmen.

Der **zweiten Abschnitt** gibt einen Überblick über die Basisbausteine eines Präventions- und Interventionskonzepts: **Leitbild, Verhaltenskodex, Ansprechstellen, Kooperation und Vernetzung, Verantwortliche** sowie **Partizipation**. Sie sind unter dem Begriff Basisbausteine zusammengefasst, weil sie das Fundament bilden, das konkrete Maßnahmen der Prävention und Intervention strukturell zusammenhält. Die Basisbausteine sind also nicht für jeden Präventionsbereich einzeln zu entwickeln, sondern übergreifend zu verstehen. Sie unterstützen die Schule dabei, präventives

Handeln im Alltag zu verankern und sind für ein stabiles, nachhaltiges und zielgerichtetes Konzept unbedingt notwendig.

Im **dritten Abschnitt** finden Sie die zentralen Themen der Prävention und Intervention, die unmittelbar aus dem Schulgesetz hervorgehen. Das sind die Themenbausteine **Gesundheit, Sucht, Medien, Gewalt, sexualisierte Gewalt, Kinderschutz** sowie **Extremismus und Demokratiebildung**. In jedem Themenbaustein finden Sie sowohl Hinweise zu Präventionsmaßnahmen als auch zu Interventionsplänen. Sie können diese Hinweise als fachspezifische Ergänzungen zum ersten Abschnitt verstehen, die für das jeweilige Thema besonders relevante Aspekte hervorheben. In ausgewählten Bereichen finden Sie zudem Differenzierungen nach Gewaltformen und Personenkreisen, die das Thema weiter strukturieren. Ziehen Sie immer die allgemeinen Hinweise aus dem zweiten Abschnitt hinzu, um einen ganzheitlichen Überblick zu erhalten. Sie werden darüber hinaus feststellen, dass die Themenbereiche zahlreiche Querverweise zu den Basisbausteinen enthalten. Dies soll Sie während der Konzeption dabei unterstützen, einzelne Bausteine nicht isoliert zu betrachten, sondern ihre Funktion im Kontext weiterer Maßnahmen zu erkennen.

⁸ Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (2025).

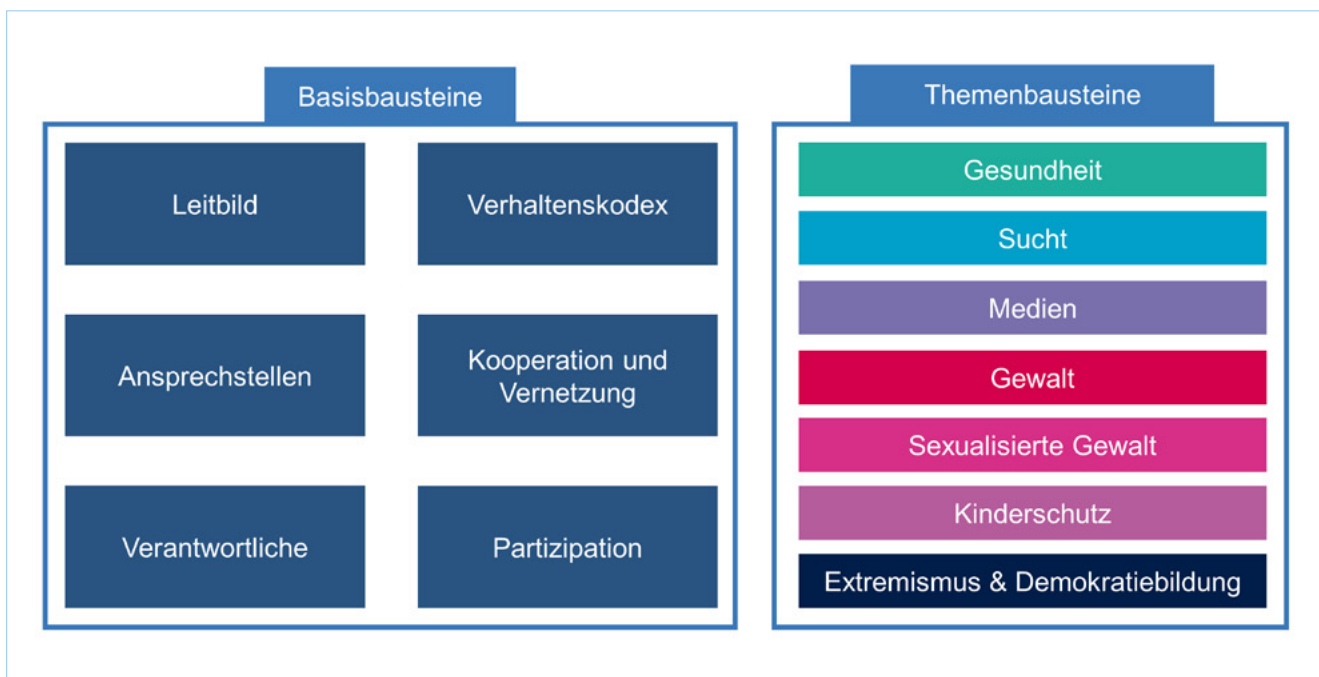


Abbildung 1: Bausteine eines Präventions- und Interventionskonzepts

Achten Sie bei der Entwicklung Ihres Präventions- und Interventionskonzepts stets darauf, alle Schulbeteiligten in den Prozess einzubinden. Dies umfasst die Schulleitung, die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler sowie alle pädagogischen und weiteren Mitarbeitenden einschließlich der schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote. Bei Personal, das nicht beim Land beschäftigt ist, beteiligen Sie die jeweiligen Anstellungsträger. So können Sie die Expertise aller Schulbeteiligten nutzen und die unterschiedlichen Bedarfe berücksichtigen.

Binden Sie alle Schulbeteiligten ein, nutzen Sie bestehende Ansätze und evaluieren Sie regelmäßig.

Machen Sie sich bewusst, dass die Entwicklung des Präventions- und Interventionskonzepts ein Prozess ist. Sie beginnen nicht bei null – auch Ihre Schule besitzt bereits wichtige Bausteine und setzt schon Maßnahmen um. Dieser Leitfaden unterstützt Sie dabei, diese Anknüpfungspunkte zu identifizieren.⁹ Eine regelmäßige Evaluation und die Ermittlung von sich ständig ändernden Bedarfen können Sie bei einer zielgerichteten Weiterentwicklung des Konzepts unterstützen. Systematische Befragungen

von Schülerinnen und Schülern sowie aller Schulbeteiligten sind das beste Werkzeug für die Entwicklung bedarfsgerechter Maßnahmen.¹⁰ Erweitern Sie die Grundlagen aus diesem Leitfaden deshalb stetig um Ihre eigenen Erfahrungen, die Sie bei der Konzeption und Implementierung Ihres Konzepts sammeln.

⁹ Für Hinweise zur Prozessgestaltung siehe auch Brinks et al. (2023).

¹⁰ Darüber hinaus ist die Nachbereitung von [Interventionsmaßnahmen](#) ein guter Anlass, um das Konzept zu überprüfen und vor dem Hintergrund Ihrer gesammelten Erfahrungen geeignet weiterzuentwickeln.

1 Prävention und Intervention

In diesem Abschnitt erhalten Sie einen Überblick über die Bereiche **Prävention** und **Intervention**. Er beinhaltet zentrale Begriffe und Konzepte, allgemeine Prinzipien und themenübergreifende Handlungsschritte.

Im Bereich Prävention steht die Unterteilung in universelle, selektive und indizierte Prävention sowie der Übergang zu Intervention im Zentrum. Anschließend erhalten Sie einen Überblick über die drei Phasen von Intervention sowie erste Hinweise zur Erstellung von Interventionsplänen, die handlungsleitend für das Vorgehen in akuten Situationen sind.

Die Informationen in diesem Abschnitt unterstützen Sie dabei, themenunabhängig grundlegende Strukturen und Instrumente zum Schutz aller Schulbeteiligten in Ihrem Präventions- und Interventionskonzept vorzuhalten. Sowohl für Prävention als auch für Intervention gilt, dass sie themenspezifisch ausgestaltet werden müssen. Insofern bildet dieser Abschnitt auch die Grundlage für die Konzeption der **Themenbausteine**.

1.1 Prävention

Eine sichere, gesunde und starke Schule für alle braucht Prävention. Prävention bezeichnet alle Maßnahmen, die darauf abzielen, die Persönlichkeit zu stärken, Risiken zu verringern und Schädigungen abzuschwächen. Zielgruppe schulischer Präventionsmaßnahmen sind neben Schülerinnen und Schülern auch alle in Schule Tätigen. Gesunde und widerstandsfähige Lehrkräfte und Mitarbeitende können die Anforderungen im schulischen Alltag besser bewältigen und in herausfordernden Situationen sicherer handeln.

Bei Präventionsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sind ihre Entwicklungsbedürfnisse im Speziellen sowie

ihre Persönlichkeitsentwicklung im Allgemeinen in den Blick zu nehmen. Das bedeutet, Themen und Konzepte von Prävention an die Bedürfnisse der Zielgruppe und an den Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen anzupassen. Berücksichtigen Sie dabei unbedingt auch geschlechts-, kultur- und milieuspezifische Lebenswelten.

Grundsätzlich werden drei Ebenen der Prävention unterschieden: universelle Prävention, selektive Prävention und indizierte Prävention (siehe Abb. 2).

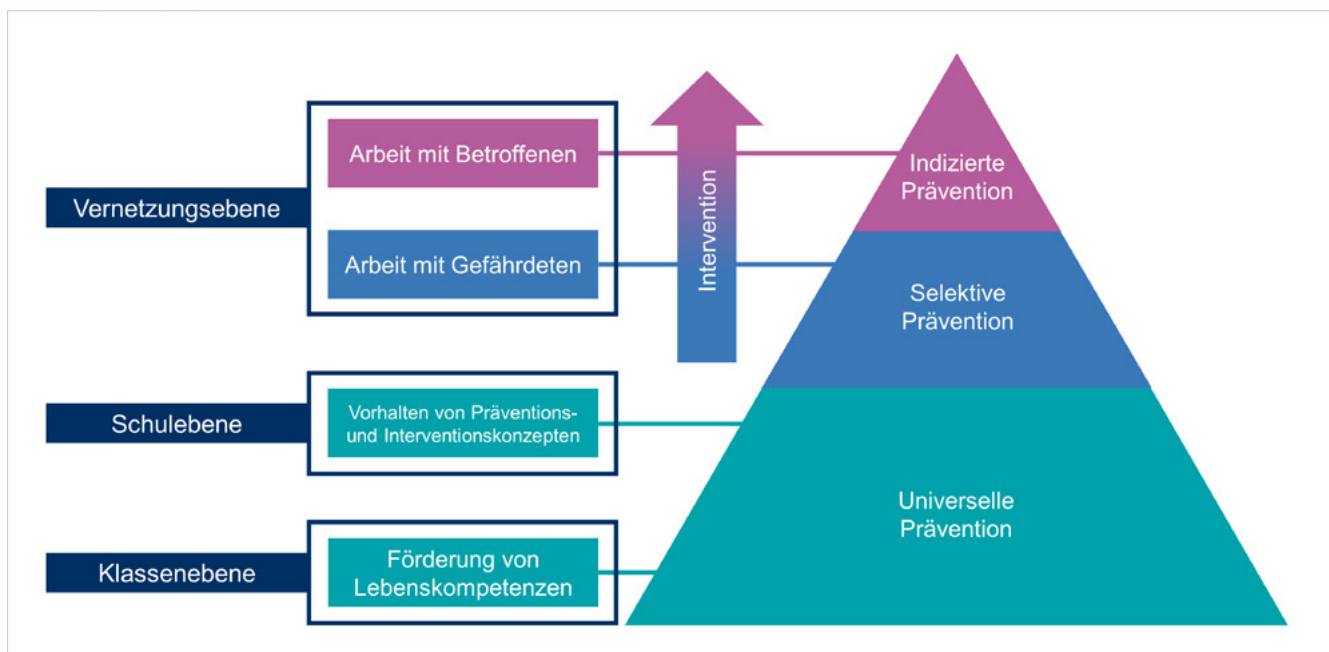


Abbildung 2: Ebenen der Prävention

Universelle Prävention: Die Ebene der universellen Prävention ist von besonderer Bedeutung, weil sie das breite Fundament präventiver Arbeit bildet. Sie setzt auf die Förderung allgemeiner Lebenskompetenzen der Kinder und Jugendlichen. Zu diesen Kompetenzen zählen beispielsweise Emotionsregulation, Impulskontrolle, Empathie, Kommunikation und Konfliktkultur. Ziel dieser Maßnahmen ist der Aufbau und die Stärkung von Fähigkeiten und Resilienz. Durch ihre universelle Ausrichtung erreichen Angebote der universellen Prävention *alle* Schülerinnen und Schüler, unabhängig davon, ob einige von

ihnen bereits in bestimmten Bereichen gefährdet (selektive Prävention) oder von einem konkreten Problem direkt betroffen (indizierte Prävention) sind.

Erprobte Programme der universellen Prävention unterstützen Schulen beim nachhaltigen Aufbau allgemeiner Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen.

Universelle Prävention gelingt auf unterschiedlichen Wegen. Auf Klassenebene beinhaltet sie insbesondere den Einsatz erprobter Präventionsprogramme. Solche Programme¹ verfolgen das Ziel, die Entstehung von Problemlagen (zum Beispiel schädlicher Medienkonsum, Mobbing, Gewalterfahrungen oder das Auftreten einer psychischen Erkrankung) zu vermeiden oder abzumildern. Entwicklungsrisiken werden auf diese Weise minimiert und die Persönlichkeit der Heranwachsenden gestärkt.

Setzen Sie sowohl auf Klassen- als auch auf Schulebene strukturelle Maßnahmen um, die eine **Partizipationskultur** in der Schule etablieren. Beispiele dafür sind Peer-Projekte wie Medienscouts² und Konfliktlotsen³. Auch die Bereitstellung von zeitlichen Ressourcen für die Schulung von Kompetenzen, beispielsweise in Klassenleitungsstunden, stellt eine strukturelle Maßnahme der universellen Prävention dar, ebenso wie die stetige Entwicklung des Präventions- und Interventionskonzepts.

Selektive und indizierte Prävention: Auf diesen Ebenen werden Maßnahmen für Gefährdete beziehungsweise Betroffene in herausfordernden Situationen verortet. Weil Sie für diese Bedarfe in der Regel recht spezifische Angebote machen müssen (zum Beispiel Cannabisprävention), erfordern Maßnahmen auf diesen Ebenen häufig eine große Fachexpertise. Diese können Sie insbesondere durch die **Vernetzung** mit schulinternen und außerschulischen Partnerinnen und Partnern gewährleisten.

Obwohl die universelle Ebene das Fundament schulischer Prävention darstellt, sollte das Präventions- und Interventionskonzept alle drei Ebenen berücksichtigen, um für gefährdete und betroffene Gruppen entsprechende Angebote bereitzuhalten, auch wenn diese nicht die Mehrheit bilden und die Bedarfe in der Spitze der Präventionspyramide immer geringer werden. Orientieren Sie sich bei der Auswahl selektiver und indizierter Präventionsangebote an den standortspezifischen Bedarfen und evaluieren Sie Ihre Maßnahmen regelmäßig. Weil die-

se Ebenen der Prävention oft anlassbezogen sind, ist der Übergang zu **Interventionsmaßnahmen** fließend.

Präventionsmaßnahmen beinhalten auch strukturelle Maßnahmen der Schule und die Weiterentwicklung der Kompetenzen des Personals.

Eine übergreifende Bedeutung hat zudem das Alltags Handeln aller Schulbeteiligten in ihren Begegnungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts. Beides, die Förderung der emotionalen und sozialen Kompetenzen auf Seiten der Schülerinnen und Schüler sowie das Handeln und die Haltung einer jeden Lehrkraft und pädagogischen Fachkraft, trägt entscheidend zu einem förderlichen Klassen- und Schulklima bei. Ihr Handeln und ihre Haltung sollten von positiven Beziehungsangeboten, der Trennung von Person und Verhalten sowie von Aufmerksamkeit auf Veränderungen im Verhalten und Risiken für die körperliche und psychische Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler geprägt sein.⁴ Eine Erweiterung des pädagogischen Handwerkskoffers in diesen Bereichen kann die Anzahl notwendiger Interventionen auf selektiver und indizierter Ebene quantitativ und qualitativ positiv beeinflussen.

¹ Für Beispiele und Angebote des IQSH siehe <https://fachportal.lernnetz.de/sh/themen/zentrum-fuer-praevention.html> sowie <https://www.gruene-liste-praevention.de>

² Für eine Übersicht zu Medienscout-Projekten in Schleswig-Holstein siehe <https://medienscouts-sh.de/>

³ Für eine Übersicht siehe IQSH (2018).

⁴ Konkretisierungen hierfür finden sich zum Beispiel in Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (2022), die sich auch in anderen Phänomenbereichen förderlich auswirken können.

1.2 Intervention und Interventionspläne

Prävention trägt dazu bei, Risiken und Schädigungen im analogen und digitalen Raum zu verringern, kann sie aber nicht vollständig verhindern. Dies wird in den Ebenen der selektiven und indizierten Prävention bereits deutlich. Darüber hinaus kann ein fallbezogenes Eingreifen notwendig sein, um akute Schädigungen zu beenden oder unmittelbar drohende Gefahren abzuwenden. Dies wird auch als Intervention bezeichnet. Ohne ein Interventionskonzept kann Schule den gesetzlichen Auftrag, Schülerinnen und Schüler vor „Gefährdungen im Zusammenhang mit sexualisierter, psychischer und körperlicher Gewalt“⁵ zu schützen, nicht erfüllen.

Der *Notfallwegweiser für Schulen bei Krisen- und Unglücksfällen*⁶ bündelt die wichtigsten Informationen zur Bewältigung von verschiedenen Krisen- und Unglücksfällen an Schule. Dies umfasst Hinweise zur Vorbereitung auf Krisenfälle, zur Nachsorge sowie ausführliche Handlungsschritte im akuten Notfall, unter anderem bei Gewalt, Extremismus und bei medizinischen Notfällen. Weil die Voraussetzungen an jeder Schule – aufgrund von Schulform, regionalen Strukturen und individuellen Aspekten – sehr unterschiedlich sind, müssen Interventionspläne an jeder Schule an ihre individuellen Gegebenheiten angepasst werden. Bedenken Sie hierbei zum Beispiel, welche **Kooperationspartnerinnen und -partner** Ihnen zur Verfügung stehen, wie Expertinnen und Experten in Interventionsprozesse einzubinden sind und welche Kontakte für die Akutphase sowie die Nachsorge auf der schulischen Landkarte verzeichnet werden sollten.

Interventionsmaßnahmen sind dann besonders wirksam, wenn sie frühzeitig eine schädliche Entwicklung abmildern oder unterbinden.

Intervention ist seitens der Verantwortlichen immer dann erforderlich, wenn es zu personalen, sozialen sowie fortgesetzten und wiederholten Schädigungen kommt. Außerdem umfasst sie alle Schritte, die dazu geeignet sind,

vermutete Gefährdungen für Betroffene und ihre Umgebung einzuschätzen und daraus entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Das ist wichtig, um die psychosoziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer gesunden, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sicherzustellen.⁷ Frühzeitiges Einschreiten verhindert, dass aus Gefährdungen konkrete Schädigungen entstehen und hilft dabei, ihre Folgen zu begrenzen und aufzuarbeiten.

Um in akuten Situationen handlungsfähig zu sein und die **Verantwortlichen** zu entlasten, erarbeiten Sie geeignete Handlungsschritte für eine Intervention schon im Vorfeld. Empfehlenswert ist das Vorhalten eines Krisenteams für den Fall einer akuten Notfallsituation, mit klaren Zuständigkeiten für die Umsetzung der notwendigen Schritte zur Sicherung der Lage. Dieses Vorgehen bietet ein hohes Maß an Sicherheit, weil es das Handeln strukturiert – sowohl innerschulisch als auch auf der Vernetzungsebene. Auf diese Weise kann professionell interveniert werden.

Einzelne Handlungsschritte lassen sich zu Interventionsplänen zusammenfassen.⁸ Beachten Sie, dass die Handlungsschritte sich je nach Art des Vorfalls und Themenbereich unterscheiden.⁹ In einigen Fällen kann es relevant sein, Straftatbestände zu prüfen oder externe Institutionen (etwa zum unmittelbaren Schutz Betroffener oder zur Beweissicherung) einzubeziehen. Dabei müssen Fälle, die einen Ermessens- und Handlungsspielraum haben, von solchen unterschieden werden, die ein konkretes Vorgehen zum Schutz oder aus rechtlicher Notwendigkeit erfordern. Aufgrund der situationsabhängigen Unterschiedlichkeit von Anlässen empfiehlt es sich, für jeden Bereich eigene Interventionspläne vorzuhalten. Entsprechende Hinweise finden Sie in den jeweiligen *Themenbausteinen*. In diesem Abschnitt folgen zunächst allgemeine Hinweise zu Interventionsplänen. Im Wesentlichen lassen sich vier Fälle unterscheiden, bei denen ein Eingreifen unter der Zuhilfenahme eines Interventionsplans geboten ist:¹⁰

⁵ Siehe § 4 Abs. 11 SchulG SH.

⁶ Siehe <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Service/Broschueren/Bildung/Notfallwegweiser>

⁷ Siehe auch § 10a JuschG Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes.

⁸ Für ein Beispiel aus dem Bereich sexualisierte Gewalt siehe Pülschen et al. (2023, S. 48).

⁹ Siehe hierzu auch den Notfallwegweiser: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Service/Broschueren/Bildung/Notfallwegweiser>

¹⁰ Für Beispiele und mögliche Unterscheidungen im Bereich sexualisierter Gewalt siehe Pülschen et al. (2023, S. 8 ff.).

1. Wenn es konkrete Hinweise für eine **Gefährdung** gibt
2. Wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen **Verdachtsfall** vorliegen
3. Wenn offenkundig eine akute **Gefährdung** besteht
4. Wenn eine körperliche oder psychische **Schädigung** bereits stattgefunden hat

Bei einer Gefährdung sowie bei der Situationsbewältigung und Nachsorge einer Schädigung sollte stets im (multiprofessionellen) Team gehandelt werden. Die Schulleitung, die Schulsozialarbeit, pädagogische Fachkräfte, im Ganztags Tätige und schulinterne Expertinnen und Experten aus den **Ansprechstellen** sowie außerschulische Expertinnen und Experten aus dem Kreis der **Kooperation und Vernetzung** sollten frühzeitig in den Fall einbezogen werden

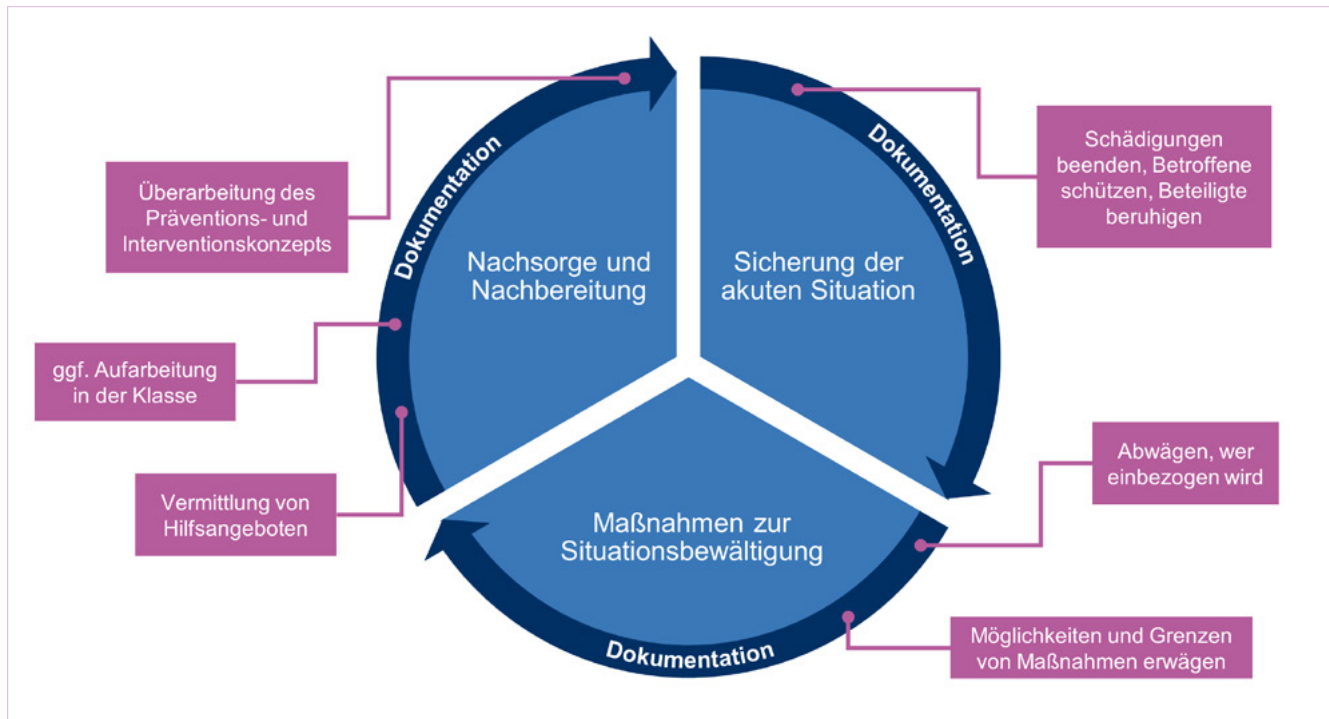


Abbildung 3: Phasen der Intervention

Handlungsschritte lassen sich in drei Phasen einteilen (siehe Abb. 3). In der ersten Phase geht es um die *Sicherung der akuten Situation*. Hierzu zählt insbesondere, Schädigungen zu beenden, unmittelbar Betroffene zu schützen und Beteiligte zu beruhigen. Wird eine Gefährdung bloß vermutet, zählt auch das Sammeln von Informationen dazu. Je nach Situation kann die Einbeziehung des Krisenteams hilfreich sein. Ein schulweit etablierter Handlungsaufschub, der nach Abschluss der ersten Phase ausgesprochen wird, sichert die Möglichkeit, ohne weitere Eskalation der Situation geeignete Maßnahmen der Situationsbewältigung und Nachsorge zu beraten. Beachten Sie hierbei die Hinweise im Notfallwegweiser.¹¹

In der zweiten Phase geht es um *Maßnahmen zur Situationsbewältigung*. Wägen Sie – gegebenenfalls in Absprache mit Betroffenen – ab, welche weiteren Personen (zum Beispiel aus dem Kreis der schulinternen **Ansprechstellen** oder aus **Kooperation und Vernetzung**) für die Beurteilung der Gesamtsituation einzubeziehen sind. Eine visuelle Übersicht über alle Ansprechpersonen hilft bei der Orientierung für mögliche Unterstützung von Betroffenen. Erwägen und kommunizieren Sie Möglichkeiten und Grenzen von Maßnahmen und leiten Sie diese ein.

In der dritten Phase geht es um *Nachsorge und Nachbereitung*. Hierzu zählen insbesondere die weitere Beglei-

¹¹ Siehe <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Service/Broschueren/Bildung/Notfallwegweiser>

tung der Betroffenen, die Vermittlung von Hilfsangeboten und gegebenenfalls die Aufbereitung der Situation im Kreis der Personen, die unmittelbar oder mittelbar von Folgen des Vorfalls betroffen sind (dies kann die Schul-, Klassen- oder eine kleinere Ebene sein). Ziel ist dabei auch die Reintegration von betroffenen Personen in den Schulalltag, bei Fremdgefährdung oder Gewaltvorfällen auch derjenigen Personen, von denen Gefährdungen oder Schädigungen ausgegangen sind. Beziehen Sie dazu schulinterne fachfortgebildete Expertinnen und Experten ein (zum Beispiel aus den schulinternen Ansprechstellen oder Expertinnen und Experten aus Kooperation und Vernetzung).

Schließlich können die gesammelten Erfahrungen in der Nachbereitung **den Verantwortlichen** dabei helfen, das Präventions- und Interventionskonzept zu überarbeiten und geeignet nachzusteuern. Wichtig ist in allen Phasen, den Vorfall und die Maßnahmen gut zu dokumentieren (zum Beispiel mit einem Dokumentationsbogen, den Sie vorfertigen und allen zugänglich machen).¹²

¹² Ein Beispiel findet sich im *Handlungsleitfaden zum Umgang mit sexueller Gewalt in Schule* (Pülschen et al. 2023, S. 65 ff).

2 Basisbausteine

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die Basisbausteine eines Präventions- und Interventionskonzepts. Sie bilden das Fundament, das konkrete Maßnahmen der Prävention und Intervention strukturell zusammenhält. Die Basisbausteine sind also nicht für jeden Themenbaustein einzeln zu entwickeln, sondern übergreifend zu verstehen. Sie unterstützen die Schule dabei, präventives Handeln im Alltag zu verankern und sind für ein stabiles, nachhaltiges und zielgerichtetes Konzept unbedingt notwendig. Die sechs Basisbausteine sind im Einzelnen:

2.1 Leitbild

2.2 Verhaltenskodex

2.3 Ansprechstellen

2.4 Kooperation und Vernetzung

2.5 Verantwortliche

2.6 Partizipation

2.1 Leitbild

Das Leitbild dient dazu, das ethische Selbstverständnis der Schule und den eigenen Werterahmen gegenüber den an Schule beteiligten Personen zu formulieren. Es reflektiert die Haltung und die Ideale der Schulleitung, des Kollegiums, aller in Schule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Schülerinnen und Schüler und bildet die Grundlage für die Ausgestaltung der schulischen Praxis. Bei Personal, das nicht beim Land beschäftigt ist, sind die jeweiligen Anstellungsträger zu beteiligen. Als normative Orientierung im Handeln hat es eine gesellschaftliche Außenwirkung, insbesondere gegenüber den Erziehungsberechtigten, den Schülerinnen und Schülern sowie den regionalen Kooperationspartnerinnen und -partnern.

Das **Leitbild** definiert die Werte der Schule im Einklang mit Menschenrechten, unserer demokratischen Ordnung und geltenden Gesetzen. Es wird partizipativ erarbeitet und klar kommuniziert.

Das Leitbild steht immer im Einklang mit den allgemeinen Menschenrechten, den Werten einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den geltenden Rechten und Gesetzen. Besondere Aufmerksamkeit kommt auch der Implementierung der in der UN-Kinderrechtskonvention¹ festgeschriebenen Rechten von Kindern und Jugendlichen zu. Im Rahmen dieser normativen Orientierungen ist Schule dazu aufgefordert, gemeinsam mit allen Beteiligten schulspezifische Schwerpunkte herauszuarbeiten, die das Profil der Schule widerspiegeln. Beachten Sie dabei, dass das Leitbild nicht pro Thema, sondern einmal für die gesamte Schule zu entwickeln ist.

Das Leitbild bildet die normative Grundlage für den **Verhaltenskodex**. Als schulischer Wertekonsens muss das Leitbild leicht auffindbar sein und nach innen wie nach außen klar kommuniziert werden.

¹ UNICEF (1989).

2.2 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist das in die Praxis überführte **Leitbild**. Er liefert eine Antwort auf die Frage, welche Verhaltensweisen in der Schule erwünscht und welche nicht erwünscht sind. Die konkreten Verhaltensregeln beziehen sich auf das schulische Miteinander und sollten unter Beteiligung aller Gremien festgelegt werden. So schafft der Verhaltenskodex normative Sicherheit, und bietet Verlässlichkeit und Orientierung im konkreten Verhalten. Verhaltensregeln leisten einen wichtigen Beitrag zu den Bestimmungen des Schulgesetzes: Sie dienen dem „Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler“, befördern die „Stärkung und Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler“ und neutralisieren „Gefährdungen im Zusammenhang mit sexualisierter, psychischer und körperlicher Gewalt“.² Ziel eines Verhaltenskodex ist demnach der Schutz und die Wahrung der persönlichen Grenzen aller Schulbeteiligten.

Achten Sie darauf, dass die Verhaltensregeln kurz und prägnant sowie verbindlich und sachlich formuliert sind. Um Missverständnissen vorzubeugen, definieren Sie das erwünschte Verhalten so eindeutig und überprüfbar wie möglich. Dabei hilft es, die Regeln möglichst positiv und in Ich-Form zu verfassen. Anders als Regeln der Schul- und Hausordnung sollte die Anzahl überschaubar sein.³

Verhaltensregeln sind

- kurz und prägnant,
- verbindlich und sachlich,
- eindeutig und überprüfbar
- sowie positiv und in der Ich-Form.

Trotz eines in der Schule abgestimmten Verhaltenskodex können Grenzüberschreitungen und gewalthaltige Konflikte zwischen Schulbeteiligten nicht vollständig vermieden werden.⁴ Der Verzicht auf Gewalt in der Konfliktaustragung und die Umsetzung erwünschten Verhaltens können Menschen nicht verordnet werden. Die dazu not-

wendigen Kompetenzen müssen ihnen in Abhängigkeit von Alter und gemäß ihrem Entwicklungsstand vermittelt und mit ihnen eingeübt werden. Das gilt auch für grenzwahrendes Verhalten als Kompetenz, die eigenen Grenzen zu artikulieren und die persönlichen Grenzen Anderer zu wahren. Beachten Sie, dass der Kompetenzerwerb nicht mit Erreichen eines bestimmten Alters abgeschlossen ist, sondern auch von erwachsenen Personen kontinuierlich weiterentwickelt wird.

Unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen müssen als Teil des Alltagshandelns in zwischenmenschlichen Begegnungen in Gesellschaft und Schule berücksichtigt werden. Zu ihnen zählen Verhaltensweisen, die unbewusst die körperlichen oder psychischen Grenzen des Gegenübers (zum Beispiel Schamgrenzen) überschreiten und unterschiedlich schädlich von Betroffenen wahrgenommen werden.⁵ Sie können das zufällige Ergebnis individueller Biografien oder Deutungen von Werten und Normen sein. In solchen Fällen braucht es im Sinne einer Fehler- und Feedbackkultur ausgehandelte Formen, wie Schulbeteiligte sich gegenseitig auf die Übertretung der eigenen Grenzen aufmerksam machen können. **Ansprechstellen** unterstützen gegebenenfalls Betroffene in der Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte oder in der gewaltfreien Konfliktaustragung.⁶

In Schule tätige Personen benötigen in ihrer gemeinsamen pädagogischen Arbeit die Reflexion und den Abgleich der Wahrnehmung zu wachender Grenzen für eine professionelle Haltung. Themenspezifische **Interventionspläne** helfen beim differenzierten Umgang mit Grenzverletzungen, Übergriffen und straftatrelevanten **Gewalt**.

² § 4 Abs. 11 SchulG SH.

³ Zum Beispiel könnte eine Verhaltensregel zum Gewaltverzicht lauten: „Ich bin friedlich.“ oder „Ich streite fair.“

⁴ Für die Klärung von Konflikten und Verletzungen der persönlichen Grenze sowie Beschwerden empfiehlt sich generell die Festlegung eines an der Schule geltendes Verfahrens unter Einbeziehung der Ansprechstellen und gegebenenfalls der Verantwortlichen.

⁵ Für den Bereich der sexualisierten Gewalt finden sich bei Pülschen et al. (2023, S. 8 ff) alltagsnahe Beispiele für die Definition der verschiedenen Ebenen (unbewusste Grenzüberschreitungen, bewusste und absichtlich ausgeübte körperliche oder psychische Übergriffe und strafrechtlich relevanter Missbrauch) sowie Empfehlungen für die Reaktion.

⁶ Bitte beachten Sie die besondere Rolle der Verantwortlichen bei der Wahrung von Schutz vor Gewalt mit den themenspezifischen Achtsamkeiten.

2.3 Ansprechstellen

Die Schule richtet Ansprechstellen ein beziehungsweise ernennt Ansprechpersonen und verweist auf diese für unterschiedliche Themen, Beschwerden und Hilfsangebote innerhalb der Institution⁷. Das umfasst zum Beispiel die Schulsozialarbeit⁸, Verbindungslehrkräfte, Beratungslehrkräfte, Präventionsbeauftragte und -teams, Medienbeauftragte sowie Anlaufstellen für sensible Themen.⁹ Entwickeln Sie dafür eine visuelle Übersicht, auf der alle schulinternen Ansprechpersonen aufgeführt sind. Diese Übersicht kann als schulische Landkarte verstanden werden, die als themenbezogener Wegweiser allen Schulbeteiligten zur Verfügung steht. Durch die Etablierung von Ansprechpersonen signalisiert die Schule allen Beteiligten, dass sie Unterstützungsangebote mit klaren Zuständigkeiten bereithält, an die sich alle wenden können. Diese Landkarte oder dieser schulische Wegweiser sollte leicht auffindbar und gut sichtbar sein.

Eine leicht verfügbare Übersicht über die internen und externen **Ansprechstellen** erleichtern allen Schulbeteiligten den Zugang zu Unterstützungsangeboten.

Entscheidend für die Ansprechstellen ist die Klärung von Zuständigkeiten: Wer ist für welches Thema verantwortlich? Das gilt besonders für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen der Schulsozialarbeit und der Schulleitung, da sie nicht den Weisungen der Schulleitung, sondern ihres Anstellungsträgers unterliegt.¹⁰ Insbesondere beim Umgang mit sensiblen Themen ist es wichtig, dass die jeweils zuständigen Personen sorgsam ausgewählt werden und sich ihrer Verantwortung bewusst sind. Dem Bewusstsein für Verschwiegenheit kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.¹¹ Auch persönliche und fachliche Kompetenzen spielen bei der Auswahl der Ansprechperson eine Rolle. Ein angemessener Umgang ist bei Beschwerden und sensiblen Anliegen wichtig, weil es

oft um persönliche oder konfliktbehaftete Themen geht, die einer besonderen Achtsamkeit und Aufmerksamkeit bedürfen.

Entscheidend bei der Auswahl von Ansprechpersonen sind:

- Verantwortungsbewusstsein
- Verschwiegenheit
- Persönliche und fachliche Kompetenzen

Unabhängig davon kann jede und jeder zum Empfänger von sensiblen Informationen werden. Dies passiert beispielsweise dann, wenn Schülerinnen und Schüler Personen ansprechen, zu denen ein individuelles Vertrauensverhältnis besteht. In diesem Fall kann die angesprochene Person ihrerseits das Gespräch mit den zuständigen Stellen suchen, um sich zu beraten. Werden auf diesem oder einem anderen Weg Informationen innerhalb der Schule geteilt, sollte die Weitergabe vorher transparent gemacht werden. Kündigen Sie Ihre nächsten Schritte gegenüber Hilfesuchenden immer an, um einer Überwältigung vorzubeugen. Dies gilt insbesondere bei sensiblen, persönlichen und schambehafteten Themen. Entscheiden Sie bei der Weitergabe außerdem im Sinne der Datensparsamkeit, wie viele Informationen tatsächlich geteilt werden müssen. Grundsätzlich gilt, dass eine Weitergabe personenbezogener Informationen nur mit Einwilligung oder auf gesetzlicher Grundlage erfolgen darf. Dabei nimmt die Schulsozialarbeit eigene datenschutzrechtliche Zuständigkeiten wahr, da Schulsozialarbeitende regelmäßig besonders schützenswerte personenbezogene Daten verarbeiten und dabei den datenschutzrechtlichen Vorgaben ihres Trägers sowie häufig auch einer berufsrechtlichen Schweigepflicht unterliegen.¹²

⁷ Vgl. das Beschwerdeverfahren von Pülschen et al. (2023, S. 62) sowie die Anregungen zum Nutzen und der Gestaltung eines Instanzenweges aus Landesinstitut für Schule (2016), in den schulindividuell auch die Ansprechstellen integriert werden können.

⁸ Die Schulsozialarbeit ist eine Aufgabe an der Schnittstelle von Schule und Jugendhilfe, die an freie oder kommunale Träger angebunden ist (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, 2023, S. 2). Die entsprechenden Anstellungsträger sind einzubeziehen.

⁹ Z. B. bei Gewalt, sexuellen Übergriffen usw.

¹⁰ Als fachliche Grundlage für das professionelle Handeln gilt der Orientierungsrahmen zur Förderung der Schulsozialarbeit (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, 2023).

¹¹ Für eine Übersicht über dienstrechtliche Verschwiegenheitspflichten siehe SHIBB (2025).

¹² In der Handreichung Datenschutz und Schulsozialarbeit (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, 2022) finden sich ausführliche Hinweise.

Beachten Sie, dass die Lebenswelt der Kinder, Jugendlichen und aller in Schule tätigen Menschen nicht an der Grenze des Schulgeländes endet. Alle Schulbeteiligten sollten sich bei Problemen innerhalb und außerhalb der Schule an die jeweils zuständigen Ansprechpersonen wenden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule durch die Probleme betroffen ist oder wenn die Probleme in einem schulischen Sozialgefüge verortet sind (zum Beispiel innerhalb einer Klassen- oder Lerngruppe auch am Nachmittag oder über [digitale Medien](#)). Sollte die Schule dabei feststellen, dass ihre Zuständigkeit überschritten ist, können die Ansprechstellen externe Anlaufstellen an Hilfesuchende vermitteln. Eine gute [Kooperation und Vernetzung](#) unterstützt Sie dabei.

2.4 Kooperation und Vernetzung

Die Schule kooperiert zu unterschiedlichen Themen mit internen und außerschulischen Partnerinnen und Partnern. Das sind zum Beispiel Fachexpertinnen und -experten, die besonderes Fachwissen und erweiterte Netzwerke in ihrem Themenfeld mitbringen. Sie kommen insbesondere bei der **selektiven und indizierten Prävention** sowie **Intervention** zum Einsatz, weil die Bedarfe hier themenbezogen sind und mitunter besondere Fachkenntnisse erfordern. Dies entlastet auch die Lehrkräfte.

Kooperationspartnerinnen und -partner können die Schule in sämtlichen Bereichen der Prävention und Intervention unterstützen. Die Schule dokumentiert, welche Kooperationspartner bei welchen Themen vor Ort und gegebenenfalls landesweit zur Verfügung stehen. Um geeignete Maßnahmen zu entwickeln, empfiehlt es sich, außerschulische Expertinnen und Experten bei der Erstellung des Präventions- und Interventionskonzepts zur Fortbildung und Beratung hinzuziehen und konkrete Handlungsabläufe für die Intervention im Vorfeld gemeinsam zu planen. Hiervon profitieren alle Schulbeteiligten, weil Bedarfe besser erkannt und Maßnahmen fachlich fundiert ausgewählt werden können.

Die Schule arbeitet für Prävention und Intervention mit internen sowie externen Expertinnen und Experten zusammen. Ein Wegweiser listet alle **Kooperationspartner** mit Kontaktdaten übersichtlich auf.

Eine wichtige Unterstützung für die schulischen Netzwerkpartnerschaften sind die regionalen Dienstbesprechungen unter der Leitung der Schulaufsichten mit Beteiligung des Schulpsychologischen Dienstes.¹³

Dokumentieren Sie Ihre Vernetzung so, dass alle Beteiligten sich ohne Umwege an interne und externe Partnerinnen und Partner wenden können. Halten Sie auf Ihrer schulinternen Landkarte beziehungsweise dem schulischen Wegweiser die Namen und Kontaktdaten der Kooperationspartnerinnen und -partner fest. Hierbei bietet sich an, sowohl externe als auch interne **Ansprechstellen** auf einem Wegweiser zusammenführen. Alle Unterstützungsangebote sind damit in der Schule jederzeit leicht auffindbar und gut sichtbar.

Eine Kooperation mit außerschulischen Unterstützungsangeboten sollte nicht anlassbezogen sein. Es hat sich als hilfreich erwiesen, Kontakte zu externen Partnerinnen und Partnern aufzubauen, bevor konkrete Anlässe es erforderlich machen. Auf diese Weise können im Vorwege die Ressourcen, Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation geklärt und im Bedarfsfall schneller und strukturierter gehandelt werden. Prüfen Sie gegebenenfalls bei der Sichtung Ihres Präventions- und Interventionskonzepts in der Steuerungsgruppe und im erweiterten Kollegium, welche bislang nicht genutzte Expertise in Form von Fachfortbildung oder Kenntnis interner und externer Vernetzungsmöglichkeiten in Ihrer Region verfügbar ist.

¹³ Als Reaktion auf die psychosozialen Belastungen der COVID-19-Pandemie gibt es voraussichtlich bis Ende 2026 Fördermittel des Sofortprogramms für die Gesundheitsförderung an Schule, für weitere Informationen siehe <https://fachportal.lernnetz.de/sh/themen/psychosoziale-gesundheit-an-schulen.html>

2.5 Verantwortliche

Die Verantwortlichen für das Präventions- und Interventionskonzept ist die Gruppe der (erweiterten) Schulleitung. Für die Planung, Erstellung und Weiterentwicklung des Präventions- und Interventionskonzepts wird von ihnen eine multiprofessionelle Steuerungsgruppe gebildet, in der die Schulleitung mit einem ständigen Mitglied vertreten ist. An der Steuerungsgruppe sollten möglichst Expertinnen und Experten aus allen schulischen Bereichen und Gremien **beteiligt** werden. Das sind unter anderem die Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte, Schulsozialarbeit, pädagogische Fachkräfte, schulische Ganztags- und Betreuungsangebote und die Verwaltung.¹⁴ Die Mitglieder dieser multiprofessionellen Steuerungsgruppe tragen bei der Erstellung, Implementierung, Evaluation und Weiterentwicklung des Präventions- und Interventionskonzepts eine gemeinsame Verantwortung. **Kooperationspartnerinnen und -partner** sowie externe Institutionen sollten frühzeitig zur Fortbildung, Beratung und Netzwerkarbeit während der Konzeptentwicklung hinzugezogen werden, um den fachspezifischen Ansprüchen der Präventionsarbeit gerecht zu werden.

Die Verantwortlichen stellen auch sicher, dass kontinuierlich ein Fortbildungskonzept für das Personal umgesetzt wird, um die Bedarfe der Schule für die Umsetzung des Präventions- und Interventionskonzepts zu bedienen. Dazu berät das Steuergremium die Schulleitung für die Fortbildungsplanung.

Die Schulleitung bildet eine Steuerungsgruppe aus schulischen und externen Expertinnen und Experten zur Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Präventions- und Interventionskonzepts. Ein Mitglied der erweiterten Schulleitung ist Teil der Steuergruppe.

Bei Grenzüberschreitungen, von denen das Schulpersonal betroffen ist oder die von einem Mitglied des Schulpersonals ausgehen, kommt den Verantwortlichen eine besondere Rolle zu. Bei Gewaltvorfällen, die durch **Ansprechstellen** nicht konstruktiv geklärt und aufgearbeitet werden können, müssen Verantwortliche auch dienstrechtliche Aspekte berücksichtigen.¹⁵ Bei Verdachtsfällen von **sexualisierter Gewalt** gegen oder durch das Schulpersonal braucht es besondere Achtsamkeiten. Konkrete

Hinweise dazu finden Sie im Handlungsleitfaden zum Umgang mit sexueller Gewalt und in der darin enthaltenen Interventionskette.¹⁶

¹⁴ Die Aufzählung ist nicht abschließend; berücksichtigen Sie die individuellen Strukturen und Gegebenheiten Ihrer Schule.

¹⁵ Siehe auch das Kapitel **Ansprechstellen** zum Thema Beschwerden und Beschwerdeverfahren.

¹⁶ Sie finden den Handlungsleitfaden und die Interventionskette in der IQSH-Publikation von Pülschen et al. (2023).

2.6 Partizipation

Partizipation bedeutet, allen Schulbeteiligten die Mitbestimmung an allen Entscheidungsprozessen zu gewähren.¹⁷ Die Möglichkeit der Mitbestimmung hat viele positive Effekte und ist wesentlich für eine gelingende Prävention und Intervention. Sie ermöglicht Schülerinnen und Schülern, Verantwortung für sich selbst, andere Menschen und ihre soziale Umgebung zu übernehmen. Indem sie in Entscheidungsprozesse ihrer Schule eingebunden sind und ihre Lebenswelt aktiv gestalten, entwickeln sie nicht nur demokratische Werte wie Meinungsfreiheit, Vielfalt und Toleranz, sondern bilden auch ihre Persönlichkeit. Durch die partizipative Grundhaltung im System Schule spüren Kinder und Jugendliche ihre eigene Selbstwirksamkeit und stehen für ihre Rechte ein. Partizipation erhöht die Bindung an die Schule¹⁸ und trägt zur Prävention von Absentismus¹⁹ bei. Sie verbessert Bedürfniswahrnehmung und das Selbstwirksamkeitsgefühl der Kinder und Jugendlichen. Gleichzeitig erhöht sie die Aufdeckungsraten bei Grenzverletzungen und die Bitten um Hilfe.²⁰

Beteiligungskultur fördert Verantwortung, demokratische Werte und Selbstwirksamkeit und stärkt die Bindung an die Schule. Feste Strukturen wie Peer-Projekte verankern Mitbestimmung nachhaltig.

finden Sie unter anderem in der Broschüre *Fit für Mitbestimmung: Partizipation an Schule stärken*.²¹ Zu solchen Strukturen, die außerunterrichtlich oder als Bestandteil des schulischen Lernens integriert werden können, zählen zum Beispiel Schulmediation²², Medienscouts²³, Kinderrechte-Schulen²⁴, Lernen durch Engagement²⁵, Feedback-Kultur mit Schülerfeedback²⁶ und Schüler-Eltern-Lehrer im Gespräch²⁷, das Einbeziehen in die Gestaltung von schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten sowie Initiation und Durchführung von kulturellen und sportlichen Projekten.

Achten Sie darauf, Mitbestimmung nicht nur vereinzelt zu ermöglichen, sondern an der Schule eine Beteiligungskultur zu leben. Das heißt, dass die Beteiligten zur aktiven Gestaltung der Schulgemeinschaft sowohl angeregt als auch befähigt werden. Sie erreichen dieses Ziel am besten dadurch, dass Sie das Recht auf Mitbestimmung und Teilhabe an der Gestaltung von Schule durch feste Strukturen in der Schule systematisch verankern. Anregungen

¹⁷ Überall dort, wo es schulrechtlich möglich ist.

¹⁸ Vgl. Bengel et al. (2009, S. 75 ff.).

¹⁹ Vgl. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (2022), z. B. S. 18.

²⁰ Zur Wirkung von Partizipation auf die Bereitschaft zur Beschwerdeführung durch Kinder und Jugendliche siehe Pülschen et al. (2023, S. 62).

²¹ Vgl. zur Analyse der Art der Beteiligungskultur z. B. die Stufen der Partizipation und die Gelingensbedingungen für Partizipation an Schule in AKJS SH e.V. et al. (2023, S. 13 f.).

²² Siehe z. B. IQSH (2017).

²³ Siehe AKJS SH e.V. (2020).

²⁴ UNICEF (2025).

²⁵ Falkenberg (2025).

²⁶ Informationen zum Schülerfeedback SH finden sich im Fachportal unter <https://fachportal.lernnetz.de/sh/themen/schuelerfeedback.html>

²⁷ Kontakt für Fortbildungsangebote zu Schüler-Eltern-Gesprächen erhalten Sie über lehrertraining@iqsh.de.

3 Themenbausteine

In diesem Abschnitt finden Sie Erläuterungen zu themenspezifischen Bausteinen der Prävention und Intervention. Sie werden dabei feststellen, dass einige Themenbereiche in mehrere Bausteine aufgeteilt sind. So gibt es einen Baustein zu **Gewalt** und einen separaten zu **sexualisierter Gewalt**. Auch finden Sie einen Baustein zum Thema **Gesundheit** und einen weiteren zum Thema **Sucht**. Obwohl es sich bei der vorliegenden Unterteilung nur um einen Vorschlag handelt, hat diese sich in der Praxis präventiver Arbeit als nützlich erwiesen. Beispielsweise sind die Erfordernisse an Vorfälle sexualisierter Gewalt derart verschieden von anderen Gewaltvorfällen, dass eine Abgrenzung im Hinblick auf die Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen äußerst hilfreich ist. Darüber hinaus kann eine Einordnung sich abhängig vom Kontext unterscheiden, zum Beispiel je nachdem, ob eine Eigen- oder Fremdgefährdung vorliegt. Eine Schädigung anderer wird in der Regel im Rahmen von Gewaltprävention bearbeitet, selbstverletzendes Verhalten hingegen im Bereich (psychischer) Gesundheit.

Zugleich sind die Themenbausteine keine strikt voneinander getrennten Säulen, sondern überschneiden oder

ergänzen sich an verschiedenen Stellen. Beispielsweise berührt das Versenden von Nacktbildern gleichzeitig die Bereiche Gewalt, sexualisierte Gewalt und **Medien**. Diese vielfältigen Verknüpfungen bedeuten auch, dass eine einzelne Maßnahme gleich mehrere Themen und Ziele abdecken kann. Am deutlichsten zeigt sich das in Maßnahmen der **universellen Prävention**, die eine umfassende und themenüberspannende Präventivwirkung entfalten.

Vor diesem Hintergrund ist eine multiprofessionelle Steuerungsgruppe, die für das Präventions- und Interventionskonzept **verantwortlich** ist, entscheidend für dessen Erfolg. Eine vernetzte Bearbeitung der verschiedenen Themen ist nicht nur alltagsvalide, sondern eröffnet auch viele Synergien. Die Themenbausteine sind im Einzelnen:

3.1 Gesundheit

3.2 Sucht

3.3 Medien

3.4 Gewalt

3.5 Sexualisierte Gewalt

3.6 Kinderschutz

3.7 Extremismus und Demokratiebildung

3.1 Gesundheit

Gesundheit ist seit der Verabschiedung der „Jakarta Erklärung zur Gesundheitsförderung für das 21. Jahrhundert“¹ ein grundlegendes Menschenrecht.² „Darauf basierend wird (...) Gesundheitsförderung als lebenslanger Prozess und unverzichtbares Element einer nachhaltigen Schulentwicklung verstanden.“³ Gesundheit und Bildung stehen in einer Beziehung und verweisen aufeinander, der Bildungserfolg eines Menschen ist zugleich abhängig von seinen Lebensbedingungen. Es ist evident, dass ein „deutlicher Zusammenhang zwischen Lebensbedingungen, Gesundheit und Bildungserfolg“ besteht.⁴ Schule trägt durch die Umsetzung ihrer Bildungs- und Erziehungsziele dazu bei, sozialbedingte Ungleichheit zu verringern und gesundheitliche Chancengleichheit aufzubauen.⁵

Basierend auf dem kohärenztheoretischen Gesundheitsbegriff der Salutogenese⁶ geht es im Themenbaustein Gesundheit um die Förderung von Gesundheitsressourcen, die Herausbildung von positiven Gesundheitszielen und die Etablierung von seelischem und körperlichem Wohlbefinden.⁷ Ziel ist die Förderung der Gesundheitserhaltung, nicht die Bekämpfung der Krankheitsursachen.

Gesundheit wird nicht nur als Abwesenheit von Krankheit, sondern ganzheitlich als Gesunderhaltung verstanden. Das schließt die Förderung von Ressourcen, positiven Gesundheitszielen und Wohlbefinden mit ein (Salutogenese).

Das Präventions- und Interventionskonzept dient gemäß § 4 (11) des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes dem „Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit

der Schülerinnen und Schüler“. Schulische Gesundheitsförderung umfasst demnach sowohl die physische Gesundheit (zum Beispiel gesunde Ernährung⁸, Umgang mit chronischen Erkrankungen, Bewegung⁹) als auch die psychische Gesundheit (zum Beispiel Umgang mit Stress, Förderung der Resilienz, Umgang mit psychischen Erkrankungen). Dabei ist die gesamte Schulgemeinschaft in den Blick zu nehmen, das heißt Schülerschaft und Personal. Das gilt auch für das Thema Impfen und den Schutz vor Infektionskrankheiten; beides trägt zur Gesundheitserhaltung in der Schule maßgeblich bei und muss daher ebenfalls als jeweilige Größe berücksichtigt werden.

Ein weiterer Aspekt im Rahmen der Prävention ist der Arbeits- und Gesundheitsschutz. Das Bildungsministerium hat als Arbeitgeber nach arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften die Verpflichtung, die arbeitsmedizinische Betreuung der Lehrkräfte sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist ein externer Dienstleister beauftragt¹⁰, Lehrkräfte, Schulleitungen sowie die Schulaufsichtsbehörden in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu beraten und zu unterstützen. Neben dem Arbeitgeber sind auch die Schulleitungen als Dienststellenleitung verantwortlich für die Umsetzung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften.¹¹ Dies betrifft beispielsweise die Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen. Der Schulträger ist dafür verantwortlich, im Rahmen der äußeren Schulangelegenheiten für das Schulgebäude und die Ausstattung Sorge zu tragen – dies beinhaltet auch die sicherheitstechnischen Belange dieses Bereiches.

Bei schulischer Gesundheitsförderung handelt es sich um einen integrativen Ansatz zur Gesundheits- und Qualitätsentwicklung der Schule.¹² Ein ganzheitlicher Ansatz der Gesundheitsförderung ist besonders nachhaltig.¹³

¹ WHO (1997).

² Siehe Empfehlungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012, verfügbar unter https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_11_15-Gesundheitsempfehlung.pdf

³ Ebd.

⁴ Ebd.

⁵ Ebd.

⁶ Faltermaier (2023).

⁷ Siehe IQSH (2025).

⁸ Angebote zu gesunder Ernährung in Schule finden sich auch bei der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. unter <https://www.dge.de/>

⁹ Siehe auch Leitfaden „Lernen in Bewegung – Bewegung macht Schule“ unter <https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/lernen-in-bewegung>

¹⁰ Aktuell die BG prevent GmbH, siehe <https://bg-prevent.de/>

¹¹ Siehe § 33 Abs. 2 SchulG SH; § 13 Abs. 1 Nr. 4 Arbeitsschutzgesetz.

¹² Vgl. Hundeloh (2012), Paulus (2003) und Paulus (2010).

¹³ Siehe Paulus & Dadaczynski (2024).

Dieser Gedanke spiegelt sich auch in der Ganzheitlichkeit des Präventions- und Interventionskonzepts. Die Gesundheitsthemen diffundieren in viele andere Themenbausteine hinein und stehen in einer Wechselbeziehung zueinander.¹⁴

Eine wichtige Unterstützung bietet das *Kompetenznetz Gesundheit in Schule* (KoGiS) der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung in Schleswig-Holstein e. V. Im Rahmen von KoGiS werden Fragen zu gesundheitlichen Themen beantwortet, fachspezifische Fortbildungsangebote benannt, Fachreferentinnen und Fachreferenten vermittelt und Schulen dabei unterstützt, anbieterunabhängige Präventionsmaßnahmen zu finden.¹⁵

Prävention

Präventive Maßnahmen der Gesundheitserhaltung zielen auf eine dauerhafte Stärkung der individuellen Kompetenzen und Ressourcen, um die persönliche Gesunderhaltung zu fördern. Die Behandlung von Gesundheitsthemen kann in der Schule sowohl im Unterricht als auch im Rahmen von Projekttagen umgesetzt werden. Damit sich die Maßnahmen aber nicht auf den Unterricht oder einzelne Tage allein beschränken, ist eine strukturelle Verankerung im Schullalltag sinnvoll. Dazu gehören eine gesunde Schulverpflegung und regelmäßige Bewegungspausen genauso wie gesundheitsfördernde Angebote im schulischen Ganztags sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Ein rücksichtsvolles und unterstützendes Miteinander wirkt sich positiv auf das Wohlbefinden aller Schulbeteiligten aus, das zum Beispiel durch gemeinsam entwickelte *Verhaltensregeln* gefördert werden kann.

Strukturell verankerte Maßnahmen zur körperlichen und psychischen **Gesunderhaltung** können innerhalb des Unterrichts und im Schullalltag umgesetzt werden.

Im Zentrum universeller Präventionsmaßnahmen im Bereich körperlicher und psychischer Gesundheit steht die Förderung von grundlegenden und gesundheitsbezogenen Kompetenzen (insbesondere Stressbewältigungsstrategien, Resilienz und Psychoedukation). Hierfür haben sich strukturierte Programme der universellen Prävention besonders bewährt.¹⁶

Selektive und indizierte Präventionsmaßnahmen sollten sich am jeweiligen Bedarf der Schule orientieren. Für dessen Ermittlung eignen sich strukturierte Befragungen der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals. Beachten Sie, dass bei bereits gefährdeten oder belasteten Kindern und Jugendlichen konkrete Maßnahmen der selektiven oder indizierten Prävention eine größere Wirksamkeit aufweisen als universelle Ansätze.¹⁷

Intervention

Für Hilfesuchende bieten schulinterne *Ansprechpersonen* eine niedrigschwellige Möglichkeit, Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Dies ist im Bereich psychischer Gesundheit von besonderer Bedeutung, weil psychische Belastungen für Betroffene oft schambehaftet sind. Im Bereich der psychischen Erkrankungen bestehen weiterhin Stigmatisierungen, die zum Beispiel durch Aufklärung abgebaut werden müssen. Zeigen Sie Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten bei Bedarf auch externe Unterstützungsmöglichkeiten auf (zum Beispiel Fachberatungsstellen, fachärztliche oder psychotherapeutische Praxen, den schulpsychologischen Dienst bei schulbezogenen Problemen). Kontaktmöglichkeiten zu den außerschulischen Stellen sollten in der Schule leicht zugänglich und für alle gut sichtbar sein.

Lehrkräfte und Führungskräfte können bei Konflikten und Herausforderungen beim IQSH ein Coaching, eine Supervision oder eine Mediation erhalten.¹⁸ Auch der schulpsychologische Dienst berät in Schule Tätige bei schulbezogenen Problemen, bietet Supervision und Coaching sowie Lehrkräftefortbildungen an. Bei Abhängigkeitser-

¹⁴ Um die universelle Bedeutung der Gesundheit herauszustellen und ihren Rahmencharakter zu kennzeichnen, ist sie den anderen Themenbausteinen vorangestellt. Aufgrund der Komplexität und Vielschichtigkeit der anderen Bereiche erscheint eine Zusammenführung im Themenbaustein Gesundheit nicht sinnvoll. Jedes Thema braucht seinen eigenen Platz und seine eigene Aufmerksamkeit im Konzert schulischer Prävention und Intervention.

¹⁵ <https://www.lvgfsh.de/servicebuero-gesunde-schule/kompetenznetz-gesundheit-in-schule-kogis>

¹⁶ Für eine Übersicht über Programme siehe <https://www.gruene-liste-praevention.de> sowie das Fachportal für Angebote des IQSH unter <https://fachportal.lernnetz.de/sh/themen/zentrum-fuer-praevention.html>

¹⁷ Beelmann (2016).

¹⁸ Siehe IQSH (2015) sowie den Flyer unter <https://publikationen.iqsh.de/ups-entwicklung/id-09-2022-f.html>

krankungen und psychischen Belastungen kann sich das Schulpersonal an die betrieblichen Ansprechpersonen für Sucht und psychische Auffälligkeiten (BAP SP) wenden.¹⁹ Hierbei handelt es sich um Lehrkräfte, die durch die *Leitstelle Betriebliches Gesundheitsmanagement und Suchtprävention* (LGS) der Staatskanzlei fachlich ausgebildet sind. Die Landesverwaltung bietet ein *Psychosoziales Beratungsangebot* (PSB) für alle Landesbediensteten in Schleswig-Holstein an.²⁰ Bei wiederholten Fehlzeiten, längerer Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit ist der Dienstherr verpflichtet, der betroffenen Person ein strukturiertes Verfahren zum betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) anzubieten.²¹ Ziele des Verfahrens sind unter anderem die Wiederherstellung der Gesundheit und der Wiedereinstieg in den Beruf.

Es kann vorkommen, dass belastete Schülerinnen und Schüler nicht aktiv Unterstützung suchen, beispielsweise aus Scham oder aufgrund eines mangelnden Problembewusstseins. Achten Sie deshalb auf Wesensveränderungen der Person (zum Beispiel Niedergeschlagenheit, Zurückgezogenheit) und auffällige Verhaltensweisen (zum Beispiel motorische Unruhe, Impulsivität, Aggressivität). Nehmen Sie Auffälligkeiten bei einer Schülerin oder einem Schüler wahr, gleichen Sie Ihre Beobachtungen mit den Eindrücken aus dem erweiterten Kollegium ab und erwägen Sie, ob es Anlass für eine direkte Ansprache gibt. Ziehen Sie bei Bedarf Erziehungsberechtigte sowie internes und externes Fachpersonal hinzu. Prüfen Sie, ob und welche Maßnahmen einzuleiten sind und vermitteln Sie bei Bedarf weitere Unterstützungsangebote (zum Beispiel Fachberatungsstellen). Beachten Sie, dass eine Diagnostik und Behandlung nur von entsprechendem Fachpersonal (das heißt Fachärztinnen und Fachärzten, psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) durchgeführt werden kann.²² Dabei müssen Betroffene die entsprechenden Angebote aktiv in Anspruch nehmen. Eine Anmeldung durch Dritte kann nicht erfolgen.

Seien Sie wachsam für Verhaltensänderungen bei Schülerinnen und Schülern und ziehen Sie bei Bedarf Fachpersonal hinzu. In Gefährdungssituationen handeln Sie sofort, stellen medizinische Versorgung sicher und informieren Schulleitung und Behörden.

Die Ausnahme ist eine Situation akuter Eigen- oder Fremdgefährdung, zum Beispiel aufgrund einer psychischen Ausnahmesituation. Hier muss aufgrund der Gefahrensituation und zum Schutz der betroffenen Personen gehandelt werden. Wenn nötig, muss eine medizinische Versorgung eingeleitet, müssen Polizei und Feuerwehr gerufen und weitere Verantwortungsträger informiert werden, um weiteren Schaden abzuwenden.²³ Besprechen Sie nach dem Vorfall, welche Maßnahmen zur Nachsorge nötig sind und ziehen Sie zur Bewältigung interne und externe Fachkräfte hinzu. Denken Sie sowohl an die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler als auch an die der in Schule Tätigen. Achten Sie auf eine datensparsame Kommunikation und wägen Sie ab, welche Informationen an welche Stelle weitergegeben werden müssen. Lassen Sie Ihre Erfahrungen aus dem Vorfall auch in die fachliche Weiterentwicklung Ihres Interventionsplans einfließen, um auf zukünftige Situationen noch besser vorbereitet zu sein.

¹⁹ Für mehr Informationen zu Betrieblichen Ansprechpersonen siehe <https://fachportal.lernnetz.de/sh/themen/zentrum-fuer-praevention/bap.html>

²⁰ Für mehr Informationen siehe <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/P/personalmanagement/BGM/psychosoziale-beratung>

²¹ Für weitere Informationen zum Betriebliches Eingliederungsmanagement an Schulen siehe <https://fachportal.lernnetz.de/sh/themen/zentrum-fuer-praevention/bem.html>

²² Die psychotherapeutische Ausbildung zusammen mit der zukünftigen Berufsbezeichnung hat sich seit dem 1. September 2020 geändert: „Das neue Universitätsstudium, das bereits auf den Beruf der Psychotherapeut*in zugeschnitten ist, ist der erste Schritt. Der zweite ist eine fünfjährige berufliche Weiterbildung. Sie qualifiziert für die Berufsbezeichnung „Fachpsychotherapeut*in“. Wer diese Bezeichnung führen darf, darf Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung behandeln.“ (Bundespsychotherapeutenkammer, 2020).

²³ Siehe Notfallwegweiser unter <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Service/Broschueren/Bildung/Notfallwegweiser>

3.2 Sucht

Gemäß Schulgesetz trägt die Schule „vorbildhaft dazu bei, Schülerinnen und Schüler zu einer Lebensführung ohne Abhängigkeit von Suchtmitteln zu befähigen.“²⁴ Der Suchtbegriff umfasst hierbei nicht nur klinisch relevante Abhängigkeitserkrankungen, sondern schließt auch alle riskanten, missbräuchlichen und abhängigen Konsummuster ein. Diese können sich auf stoffliche Suchtmittel (das heißt legale und illegale Substanzen wie zum Beispiel Alkohol, Tabak, Cannabis, Kokain oder Amphetamin) beziehen oder auf nicht-stoffgebundene Verhaltensweisen (wie zum Beispiel Glücksspiel, Gaming und Internetgebrauch).²⁵

Prävention

Für die **Prävention** im Bereich Sucht existieren sowohl themenspezifische als auch universelle Präventionsangebote. Insbesondere in der Grundschule und der Sekundarstufe I haben sich universelle Präventionsprogramme als wirksam erwiesen. Gegenstand solcher Programme sind neben der Wissensvermittlung zu Substanzen und Konsummustern vor allem universelle Fähigkeiten wie Emotionsregulation, Problemlöse-, Stressbewältigungs- und Kommunikationsstrategien. Eine Übersicht angebotener Programme sowie eine Einordnung ihrer empirischen Wirksamkeiten findet sich in der *Grünen Liste Prävention*.²⁶

Suchtprävention umfasst universelle Programme sowie selektive Maßnahmen basierend auf Konsummustern, die durch Befragungen ermittelt werden können. Externe Angebote und Kooperationen mit regionalen Suchtberatungsstellen fördern offene Gespräche und effektive Prävention.

Für die Auswahl selektiver und indizierter Präventionsmaßnahmen ist es hilfreich, die vorherrschenden Konsummuster an der eigenen Schule zu identifizieren. Um

zuverlässige Informationen zu erhalten, empfiehlt sich eine empirische Vorgehensweise (das heißt eine systematische Befragung der Schülerinnen und Schüler).²⁷ So können nicht nur neue Trends beim Substanzkonsum erfasst werden, sondern auch weitere Konsummuster identifiziert werden, die beispielsweise den **Medienkonsum**, das Glücksspiel und die Essgewohnheiten betreffen. Alle diese Aspekte müssen für die Prävention im Bereich Sucht in den Blick genommen werden.

Die Erfahrung zeigt, dass Schülerinnen und Schüler bei externen Angeboten weniger Hemmungen haben, über persönliche Konsumerfahrungen zu sprechen als bei ihren eigenen Lehrkräften. Deshalb eignet sich eine enge **Zusammenarbeit** mit den regionalen Suchtberatungsstellen, die in der Regel auch Präventionsmaßnahmen für Schulen anbieten. Eine Übersicht über die Beratungsstellen findet sich bei der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein.²⁸

Intervention

Im Bereich Sucht steht eine Selbstgefährdung häufig im Vordergrund. Dies schließt eine Fremdgefährdung jedoch nicht aus (zum Beispiel die Schädigung anderer in Folge substanzinduzierter Verhaltensveränderungen).

Neben illegalen Substanzen sind auch Alkohol, Nikotin und Cannabis an Schulen verboten.²⁹ Interventionsmaßnahmen können deshalb auch dann erforderlich sein, wenn Substanzen bloß mitgeführt, aber nicht nachweislich konsumiert werden. Ein **Interventionsplan** sollte sowohl Verdachtsfälle von schädlichen Konsummustern als auch das Mitführen und Weitergeben von Substanzen in der Schule berücksichtigen. Bei illegalen Substanzen sind Schulleitung und Polizei zu informieren. Dies gilt auch für Cannabis, wenn hinter dem Besitz eine Straftat zu vermuten ist. Bei Verstößen gegen das Schulgesetz (das heißt auch bei Alkohol und Rauchen) informieren Sie die Schulleitung, die Polizei muss aber nicht involviert werden.

²⁴ Siehe § 4 Abs. 11 SchulG SH.

²⁵ Vgl. Bundesministerium für Gesundheit (2024).

²⁶ Landespräventionsrat Niedersachsen (2024).

²⁷ Hierbei unterstützt das Zentrum für Prävention mit der Befragung Kosima – Konsummuster sichtbar machen (IQSH 2022).

²⁸ LSSH e.V. (2025).

²⁹ Siehe § 4 Abs. 12 SchulG SH.

Für die Durchführung von Drogentests an Schulen gibt es keine Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Taschenkontrollen und die Durchsuchung von Personen.³⁰ Auch aus pädagogischer Perspektive sind andere Maßnahmen vorzuziehen. Während Tests eher zu Heimlichkeit und dem Verschweigen problematischer Konsummuster beitragen, können gut sichtbare und vertraulich arbeitende **Ansprechstellen** dazu animieren, sich Hilfe zu suchen.

Häufige Anzeichen für Substanzkonsum:

- Erweiterte Pupillen
- Konzentrationsschwierigkeiten
- Verwirrtheit
- Benommenheit
- Bewegungsstörungen
- Atypisches Verhalten

Beurteilen Sie Selbst- und Fremdgefährdungen am Verhalten der Schülerinnen und Schüler. Achten Sie dabei auch auf charakteristische Auffälligkeiten (zum Beispiel erweiterte Pupillen, Konzentrationsschwierigkeiten, Verwirrtheit, Benommenheit, Bewegungsstörungen, atypisches Verhalten). Bei Verdacht auf eine akute Intoxikation ist die Sicherung der Situation vorrangig. Prüfen Sie insbesondere, ob eine medizinische oder notärztliche Versorgung erforderlich ist und schützen Sie Betroffene vor weiterer Selbstgefährdung (zum Beispiel Begleitung von Personen klären, wenn diese aus dem Unterricht entlassen werden). Ziehen Sie im nächsten Schritt sowohl schulinterne Expertinnen und Experten als auch Ihr **Netzwerk** hinzu, um geeignet zu reagieren. Legen Sie nach Fallunterscheidung fest, wann die Schulleitung informiert und eingebunden werden muss. Insbesondere bei Schädigungen und dem Verdacht auf weitere Selbstgefährdung kommt der Nachsorge besondere Bedeutung zu. Binden Sie bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte ein und vermitteln Sie geeignete Hilfsangebote.

Arbeiten Sie für die Beurteilung strafrechtlicher Aspekte eng mit der Polizei zusammen. Dies kann auch dann relevant sein, wenn eine Substanz (zum Beispiel Cannabis) grundsätzlich legal ist, aber hinter dem Besitz eine Straftat zu vermuten ist (zum Beispiel die Weitergabe der Substanz an Minderjährige durch Dritte). Erwägen Sie gegebenenfalls weitere Ordnungsmaßnahmen gemäß Schulgesetz³¹, die in der Nachsorge schulisch-pädagogisch im multiprofessionellen Team begleitet werden.

³⁰ Vgl. Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein (2009).

³¹ Siehe § 25 SchulG SH.

3.3 Medien

„Schule soll dem jungen Menschen zu der Fähigkeit verhelfen, in einer ständig sich wandelnden und dabei zunehmend digitalisierten Welt ein erfülltes Leben zu führen.“³² Um das zu erreichen, müssen Schülerinnen und Schüler nicht nur vor schädlichen Einflüssen durch digitale Medien geschützt werden, sondern einen Umgang damit erlernen, der sie zu einer gesellschaftlichen Teilhabe befähigt. Ohne Zugang zu Medien ist Teilhabe nicht denkbar. Zum schulischen Präventionskonzept müssen deshalb die Befähigung zum Umgang mit digitalen Medien, der Aufbau von Medienkompetenz sowie Aufklärung über Risiken und Schutz vor Gefahren im digitalen Raum zählen.

Kinder haben ein Recht auf Zugang zu digitalen Medien. Das wird in Artikel 17 der UN-Kinderrechtskonvention formuliert.³³ Insofern kann Prävention zum Thema Medien nicht unter Ausschluss digitaler Medien in der Schule erreicht werden. Medienkompetenz muss als eine aktive Handlungskompetenz verstanden werden, die den kritischen und informierten Umgang mit Medien zum Gegenstand hat. Der sichere und pädagogisch begleitete Einsatz von Medien in der Schule kann einem gegebenenfalls unkontrollierten und risikohaften Konsum im Privaten entgegengesetzt werden.

Prävention

Gegenstand von Prävention in diesem Bereich sind einerseits Mediensucht und die Etablierung von gesunden, selbstbestimmten und kritischen Konsummustern (siehe auch [Suchtprävention](#)). Hierbei geht es auch um Fragen altersgerechter Inhalte, angemessener Nutzungswege und -zeiten, Auswirkungen von Mediennutzung auf das eigene Verhalten, Wohlbefinden, das Miteinander und die Lebensführung.

Andererseits sind Medien als Querschnittsthema zu verstehen, in dem zahlreiche Phänomene und Problemfelder sichtbar werden. Diese wiederum bekommen durch ihre mediale Vermittlung besondere oder zusätzliche Qualitäten. Beispiele hierfür sind Fake News oder Cybermob-

bing, die zwar analoge Entsprechungen haben, zugleich aber neue Formen im Digitalen annehmen. In diesem Zusammenhang sollte der [Verhaltenskodex](#) explizit auf den digitalen Raum ausgeweitet werden oder eine Entsprechung erhalten. Weitere Phänomene gehen spezifischer aus der Medialität und Digitalität hervor, wie zum Beispiel soziale Medien, Gaming und künstliche Intelligenz. Diese bringen spezielle Herausforderungen mit, die in der Präventionsarbeit beachtet werden müssen, wie zum Beispiel Algorithmizität³⁴ und Dark Design Patterns³⁵. Präventionsmaßnahmen sollten darauf abzielen, Risikokompetenz zu entwickeln und zu einer sicheren, selbstbestimmten Mediennutzung zu befähigen. Hierzu können [partizipative](#) Peer-Projekte wie Medienscouts einen wertvollen Beitrag leisten.³⁶

Prävention im Bereich Medien fördert gesunde Nutzung und Risikokompetenz. Themen wie Cybermobbing und Fake News erfordern angepasste Maßnahmen. Peer-Projekte und Medien-Elternabende unterstützen die Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten.

Da ein substanzieller Teil des Medienkonsums bei Schülerinnen und Schülern in der Freizeit anfällt, ist im Bereich Medien eine enge Zusammenarbeit mit und die Fortbildung von Erziehungsberechtigten von besonderer Bedeutung, zum Beispiel in Form von regelmäßigen Medien-Elternabenden. Hierfür können Sie mit zahlreichen [Partnerinnen und Partnern](#) in Schleswig-Holstein zusammenarbeiten, die Angebote für Eltern vorhalten, unter anderem die Aktion Kinder- und Jugendschutz und der Offene Kanal Schleswig-Holstein.

Intervention

Bei der Planung von Interventionsmaßnahmen ist es erneut hilfreich, zwischen schädlichem Konsumverhalten, bei dem vorwiegend eine Selbstgefährdung vorliegt,

³² §4 Abs. 4 SchulG SH.

³³ UNICEF (1989).

³⁴ Algorithmizität bezeichnet jene Aspekte kultureller Prozesse, die von Maschinen bzw. Computern geordnet werden.

³⁵ Dark Design Patterns bezeichnen manipulative Gestaltung einzelner Design- und Benutzerelemente, z. B. von Webseiten, sozialen Netzwerken und Computerspielen.

³⁶ Ein Überblick findet sich im digitalen Guide für Medienpeers in Schleswig-Holstein (Kuttner, 2024) sowie auf <https://medienscouts-sh.de/>

und der Beteiligung von Medien in anderen Kontexten zu unterscheiden, bei denen häufig auch eine Fremdgefährdung vorliegt (zum Beispiel Angriffe im digitalen Raum oder Cybermobbing).

Anzeichen für eine Mediensucht:

- Kontrollverlust über das Mediennutzungsverhalten
- Vorrang gegenüber anderen Interessen und Aktivitäten
- Fortführung trotz negativer Konsequenzen

Schädliche Konsummuster und Mediensucht: Ein schädlicher oder suchartiger Medienkonsum liegt insbesondere dann vor, wenn Personen die Kontrolle über ihren Medienkonsum verlieren, wenn sie in ihrer alltäglichen Lebensführung eingeschränkt sind oder wenn der Konsum mit einem hohen Leidensdruck verbunden ist. Anzeichen können Übermüdung, mangelnde Hygiene, schlechte Ernährung sowie ein Vorrang des Medienkonsums gegenüber anderen Aktivitäten sein (zum Beispiel dann, wenn Medien situationsunangemessen in der Schule konsumiert werden, wenn Schülerinnen und Schüler Hausaufgaben vernachlässigen, zu spät kommen oder in der Schule nicht mehr erscheinen). Dabei ist zu beachten, dass viele Anzeichen für sich genommen unspezifisch sind und einer weiteren Abklärung bedürfen.

Wenn Sie Auffälligkeiten bemerken, suchen Sie zunächst das Gespräch mit den Betroffenen und arbeiten Sie eng mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Bieten Sie Ihre Unterstützung an und nutzen Sie Kontakte in Ihrem **Netzwerk**, um Hilfsangebote zu vermitteln.

Es ist möglich, dass schädliche Konsummuster unentdeckt bleiben oder aufgrund mangelnder Spezifität der Anzeichen nicht direkt auffallen. Eine gute Auffindbarkeit und klare Zuständigkeit von **Ansprechstellen** kann Betroffenen die Möglichkeit eröffnen, sich selbstständig Hilfe zu suchen, unabhängig davon, ob die Probleme nach außen sichtbar werden.

Medien im Schnittpunkt anderer Themen: Medien können auch im Zusammenhang mit anderen Fällen eine Rolle spielen. Bei sexualisierter Gewalt oder Mobbing können Medien ein Tatmittel sein, beispielsweise wenn Nacktbilder oder intime Videos über digitale Medien verbreitet

werden. Hierbei ist zusätzlich zu weiteren Maßnahmen zu prüfen, wie die Verbreitung gestoppt und Inhalte aus dem Internet entfernt werden können.³⁷ Zugleich – wie auch im Schnittpunkt Extremismus – sind strafrechtliche Dimensionen zu prüfen, die im Zusammenhang mit der Verbreitung des Materials stehen (zum Beispiel kinder- und jugendpornografische Inhalte oder verfassungsfeindliche Symbole).³⁸ An erster Stelle steht in solchen Fällen der Schutz von Betroffenen. Prüfen Sie in Absprache mit den Betroffenen, ob Erziehungsberechtigte oder die Polizei hinzuzuziehen sind. Pflegen Sie im Rahmen Ihrer **Kooperationen** Kontakte zu Polizei und Staatsanwaltschaft, die Sie auch beratend hinzuziehen können, bevor Sie rechtliche Schritte einleiten.

Auch hier spielt die Auffindbarkeit von **Ansprechstellen** in der Schule eine wichtige Rolle. Machen Sie deutlich, dass Betroffene sich auch dann an diese Stellen wenden können, wenn die Schädigungen vornehmlich im digitalen Raum stattfinden. So erfahren Sie, ob und wie sich ein Problem auch in der Schule manifestiert (zum Beispiel Angst, in die Schule zu kommen, weil Cyberangriffe von Mitschülerinnen oder Mitschülern ausgehen). Sollte die Schule feststellen, dass das Geschehen sich außerhalb ihrer Zuständigkeit abspielt, kann sie ihr Netzwerk nutzen, um Hilfsangebote zu vermitteln.

³⁷ Dabei berät und unterstützt die Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (MAHSH), siehe <https://www.ma-hsh.de/>

³⁸ Beachten Sie hierfür auch die allgemeinen Hinweise im Abschnitt **Intervention und Interventionspläne** sowie den Notfallwegweiser unter <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Service/Broschueren/Bildung/Notfallwegweiser>

3.4 Gewalt

Der Schutz von Schülerinnen und Schülern vor „Gefährdungen im Zusammenhang mit sexualisierter, psychischer und körperlicher Gewalt“ wird als Ziel der Präventions- und Interventionskonzepte explizit genannt.³⁹ Mit Gewalt sind schädigende oder verletzendende Handlungen in der analogen und digitalen Welt gegen eine Person oder Gruppe gemeint, die deren physische oder psychische Unversehrtheit beeinträchtigen.⁴⁰ Ziel jeder Gewaltprävention in Schule ist es, grenzwahrendes Verhalten und den Verzicht auf jedwede Form von Gewalt in der Konfliktaustragung⁴¹ als Leitlinien des **Verhaltenskodex** zu gewährleisten.

Prävention

Auf der Ebene der universellen Prävention steht die Vermittlung von Kompetenzen zur konstruktiven Konfliktlösung aller Schulbeteiligten im Mittelpunkt. Mit Programmen der universellen Prävention können grundlegende Kompetenzen wie Emotionsregulation, Impulskontrolle, Empathie und Kommunikationsstrategien trainiert werden. Insbesondere bei der Mobbingprävention, aber auch in unterrichtlichen Situationen, hat sich die kontinuierliche Förderung der Gruppendynamik und der Beziehung der Gruppenmitglieder untereinander bewährt.

Universelle Prävention stärkt Konfliktlösungskompetenzen. Peer-Projekte, Ansprechstellen und klare Verhaltensregeln fördern eine gewaltfreie Schulkultur. Selektive Maßnahmen unterstützen Gefährdete und helfen Eskalationen vorzubeugen.

Eine enge Verzahnung der Basisbausteine wirkt sich zugunsten einer schulischen Umgebung aus, die destruktive Verläufe von Konflikten und deren Eskalation in Gewalt verhindert. Dazu zählen das **Leitbild** und eine klar definierte Grenze für legitimes Verhalten für alle Schul-

beteiligte im **Verhaltenskodex** sowie die Förderung von **Partizipationskultur** (zum Beispiel mit Peer-Projekten wie Schulmediation und dem Klassenrat beziehungsweise Schülerrat). Vor allem wirkt die Etablierung von **Ansprechstellen** förderlich. Die dort vertraulich arbeitenden Personen können deeskalierend eingreifen, wenn Schulbeteiligte ihre Interessen, Bedürfnisse oder Persönlichkeitsrechte nicht gewahrt sehen. Sie bieten in einem vertraulichen Rahmen Unterstützung bei der gewaltfreien Konfliktaustragung und können vor weiteren Übergriffen schützen.

Auf der Ebene der selektiven und indizierten Prävention ist das Vorhalten von Unterstützungsangeboten zur gewaltfreien Konfliktlösung und gegebenenfalls weiterer Kompetenztrainings⁴² bedeutsam. Begleiten Sie Schülerinnen und Schüler mit vorhandenen Gewalterfahrungen, denn sie sind stärker gefährdet, selbst gewalttätig zu handeln. Insgesamt gilt: Je verlässlicher Schülerinnen und Schüler das Schutzhandeln und die Unterstützung der Institution Schule empfinden, desto geringer ist in der Folge auch die Gefahr von Eskalationen bis zu lebensbedrohlichen Lagen und Amoktaten.

Intervention

Die Sicherung der Lage bei akuten physischen und psychischen Gewaltfällen zielt darauf ab, schädigende oder verletzendende Handlungen umgehend zu beenden und Schutz für die Betroffenen vor Weiterführung oder Wiederholung zu gewährleisten.⁴³ Eine besondere Rolle spielt die Erstreaktion, unabhängig davon, ob die körperliche oder psychische Unversehrtheit der Betroffenen in der analogen oder digitalen Welt beeinträchtigt ist. Reagieren Sie umgehend unter konsequenter Trennung von Person und Verhalten auf jede Grenzüberschreitung, indem Sie die Grenzverletzung markieren, das gezeigte Verhalten zurückweisen und die Mittel der legitimen Konfliktaustragung einfordern. Bitte beachten Sie, dass bei

³⁹ § 4 Abs. 11 SchulG SH.

⁴⁰ Weitere Gewaltformen sind z. B. autoaggressives Verhalten, Vandalismus und Aspekte der strukturellen Gewalt des Systems Schule. Bitte beachten Sie dazu die gesonderten Themenbausteine zur **sexualisierten Gewalt**, zum **Kinderschutz** sowie zu **Extremismus und Demokratiebildung**.

⁴¹ Das Schulgesetz verpflichtet in § 4 Abs. 13 alle an Schulen beteiligten Personengruppen zur „gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung [...]“. Bei der Lösung von Konflikten und bei unterschiedlichen Interessen sollen sie konstruktiv zusammenarbeiten.“

⁴² Dazu zählen die individuelle Förderung wie bspw. Anti-Aggressionstrainings, die ggf. in Einzeltrainings innerhalb und außerhalb von Schule durchgeführt werden müssen.

⁴³ Vgl. Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein (2009).

Fällen mit Bezug auf sexualisierte Gewalt oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung besondere Maßnahmen der Erstreaktion angewendet werden müssen.⁴⁴ Besonderes Augenmerk bei der Intervention ist in Mobbing-Fällen anzuwenden. Mobbing ist definiert als das wiederholte und systematische Schikanieren über einen längeren Zeitraum in der analogen wie digitalen Welt gegen einzelne Personen, die sich nicht mehr alleine aus dem Machtungleichgewicht befreien können. Interventionsmaßnahmen für (Cyber-)Mobbing erfordern eine fachspezifische Fortbildung für das Gruppenphänomen. Hier bedarf es fachspezifischer Interventionsmaßnahmen.⁴⁵

Mobbing ist ein besonderes Gewaltphänomen, das fachspezifische Interventionsmethoden durch fachfortgebildete Personen erfordert.

Jeder gewalthaltige Vorfall muss in der Phase der **Situationsbewältigung** als Einzelfall kriteriengeleitet in seiner Schwere und Intensität des Handlungsdrucks betrachtet werden. Dabei unterstützen folgende Fragen:

- Welche Folgen hat dieser Einzelfall für die Betroffenen?
- Wie ist er entstanden?
- Welches Gefährdungspotenzial liegt für die Beteiligten und ihre Umgebung vor?

Wählen Sie je nach Qualität der Überschreitung niedrigschwellige pädagogische Maßnahmen zum Kompetenzaufbau oder wenden Sie sich unmittelbar an die Polizei und externe Institutionen. Bei akuten Gefährdungslagen für die Schulgemeinschaft oder schwerwiegenden Gewalttaten kann Sie das schulische Krisenteam unterstützen, die Situation zu sichern und die Beteiligten zu beruhigen, zum Beispiel mit Ordnungsmaßnahmen des § 25 (7) SchulG. Nutzen Sie bei vermuteten Straftatbeständen die **Kooperation** mit der Polizei für die Entscheidung über eine Strafanzeige. Hilfreich ist auch die Einbeziehung fachfortgebildeter Personen, zum Beispiel aus den schulinternen **Ansprechstellen** oder der Vernetzung für die Beratung und Umsetzung von Maßnahmen zur Aufarbeitung.

Bei schwerwiegenden Gewaltvorfällen erfolgt auf der Basis der Erstdokumentation und nach Anhörung der Beteiligten eine Gesamtbeurteilung im multiprofessionellen Team nach dem 4-bis-6-Augen-Prinzip zur **Situationsbewältigung** und **Nachsorge**. Verzichten Sie davor auf eine Festlegung der Rollen der Beteiligten als verursachende beziehungsweise geschädigte Personen. Dies dient dazu, um eine zuvor nicht wahrgenommene Mobbing-Situation als Ursache oder die Abwehr eines Übergriffs vor der wahrgenommenen Gewalttat differenziell auszuschließen.

Ziel der Maßnahmenplanung ist es, eine nachhaltige Befriedung des Zusammenlebens aller direkt und indirekt betroffenen Personen der Gewalttat zu erreichen. Die Maßnahmen der Nachsorge umfassen die weitere Versorgung von geschädigten beziehungsweise verletzten Personen, die Begleitung der direkt und indirekt Beteiligten sowie die Reintegration von geschädigten und verursachenden Personen. Je nach Einschätzung der Gesamtsituation erfolgen sie auf schulisch-pädagogischer Ebene und auf der Vernetzungsebene. Als strukturelle Instrumente für die schulisch-pädagogische Aufarbeitung von Gewalttaten stehen zum Beispiel Schulmediation für wechselseitig verursachte Vorfälle, der *Schulische Tatausgleich* für einseitig verursachte Vorfälle beziehungsweise die (Cyber-)Mobbingintervention durch fachfortgebildete Personen zur Verfügung. Nutzen Sie anstelle von einseitig auf Sanktion ausgerichteten Schritten pädagogische oder Ordnungsmaßnahmen mit pädagogischer Begleitung, um die Grenze zur legitimen Konfliktaustragung abzusichern und die Entwicklung von Kompetenzen für Gewaltverzicht zu ermöglichen. Dazu zählen auch schulinterne oder -externe Unterstützung für Personen mit persönlichen Gewalterfahrungen⁴⁶ und Entwicklungsrückständen bei der Umsetzung von Gewaltverzicht.

Die Nachsorge und Nachbearbeitung von Gewaltvorfällen gehen über die Maßnahmen zur Unterbindung der akuten Situation hinaus. Ziel ist eine nachhaltige Befriedung und Reintegration aller Beteiligten.

⁴⁴ Vgl. Intervention bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch und Kinder- / Jugendpornografie sowie die anderen spezifischen Achtsamkeiten bei Fällen mit sexualisierter Gewalt.

⁴⁵ In der Fortbildung zum Anti-Mobbingberater bzw. zur Anti-Mobbingberaterin im schulischen Kontext werden solche Maßnahmen vermittelt, verfügbar unter <https://formix.info/GEW0141>

⁴⁶ Siehe hierzu auch die Themenbausteine **Kinderschutz** und **sexualisierte Gewalt**.

3.5 Sexualisierte Gewalt

Die Schule muss im Rahmen ihres gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags durch die Verankerung von geeigneten Maßnahmen der Prävention und Intervention „Gefährdungen im Zusammenhang mit sexualisierter [...] Gewalt“⁴⁷ angemessen begegnen. Indem Schule sich dieser besonderen Verantwortung bewusst ist und im Sinne eines Schutzkonzepts⁴⁸ gegen sexualisierte Gewalt handelt, wird sie zu einem sicheren Entwicklungsort für Kinder und Jugendliche, zu einem sozialen Lebensraum des Hinschauens, Ansprechens und der Unterstützung.

Im Mittelpunkt der Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt steht der Schutz vor sexualisierten Grenzverletzungen wie Belästigungen und Beleidigungen sowie der Schutz vor sexualisierter Gewalt wie Übergriffen und Missbrauch. Sexualisierte Gewalt meint „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind [oder einem/einer Jugendlichen] entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der das Kind [oder der/die Jugendliche] aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Überlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.“⁴⁹

Der sensible Umgang mit **sexualisierter Gewalt** erfordert in besonderer Weise die Zusammenarbeit von schulischen Ansprechstellen und externen Fachexpertinnen und Fachexperten.

In diesem Zusammenhang geht es darum, Schulen als „Schutz- und Kompetenzorte auszugestalten, sodass Kinder und Jugendliche dort vor sexuellen Übergriffen sicher sind (Schutzort), aber auch kompetente **Ansprechpartner** finden, wenn sie – egal wo – Erfahrungen sexueller Gewalt machen mussten (Kompetenzort).“⁵⁰ Dazu müssen sowohl gesellschaftliche, institutionelle und soziale Risikofaktoren als auch Kind-bezogene Faktoren der Vulnerabilität identifiziert werden. „Wichtig zu wissen ist, dass grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler in allen Milieus und mit allen kulturellen Hintergründen von sexu-

eller Gewalt betroffen sein können.“⁵¹ Hierbei sollte ebenso berücksichtigt werden, dass sexualisierte Übergriffe im sozialen Nahraum nicht nur im familiären Kontext, sondern auch in der Schule, beispielsweise unter Kindern und Jugendlichen, vorkommen oder sexualisierte Gewalt vom pädagogischen Personal ausgehen oder dieses davon betroffen sein kann.⁵²

Eine offene Beschäftigung mit dem Thema und Fortbildungsangebote für das Schulpersonal schaffen Handlungssicherheit bei den helfenden Personen und erleichtern es den betroffenen Schülerinnen und Schülern, sich Hilfe zu suchen.⁵³ Um Kinder und Jugendliche darin zu stärken, ihre Grenzen gegenüber anderen zu äußern und die Grenzen anderer zu achten, braucht es auch Angebote sexueller Bildung und eine gelebte Erziehungshaltung in der Schule.⁵⁴

Präventionsangebote sollten über die gesamte Schulzeit hinweg von Anfang an im Schulalltag altersgerecht und stufenbezogen verankert werden. Sie sollten neuen gesellschaftlichen Entwicklungen und Veränderungen angepasst werden.

Prävention

Im Rahmen von schulischer Präventionsarbeit lassen sich einige Grundsätze identifizieren, die bei entsprechenden Angeboten berücksichtigt werden sollten. So sollte stets auf eine altersangemessene Vermittlung des Rechts auf sexuelle und geschlechtliche Selbstbestimmung geachtet werden.⁵⁵ Auch ist es sinnvoll, dass Räume für eine altersangemessene Kommunikation über Sexualität, Grenzverletzungen und Gewalt bereitgestellt werden. Es geht um die Wahrnehmung und Respektierung der eigenen und fremden Grenzen, wobei bestimmte Verhaltensweisen zur Reflexion des eigenen und fremden Verhaltens anregen können. In diesem Zusammenhang sollten Präventions-

⁴⁷ § 4 SchulG SH

⁴⁸ Siehe Brinks et al. (2023)

⁴⁹ Siehe Pülschen et al. (2023, S. 8)

⁵⁰ Kappler et al. (2019, S. 10)

⁵¹ Pülschen et al. (2023, S. 14)

⁵² Siehe **Verantwortliche**.

⁵³ Es gibt die Möglichkeit für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte, online und anonym an der Fortbildung „Was ist los mit Jaron?“ teilzunehmen. Siehe dazu Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2023)

⁵⁴ Vgl. Pülschen et al. (2023, S. 16-20) sowie die Basisbausteine **Ansprechstellen**, **Verhaltenskodex** und **Verantwortliche**.

⁵⁵ Siehe hierzu auch das Selbstbestimmungsgesetz (SBGG), verfügbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/sbogg/>

botschaften wie „Dein Körper gehört dir“ oder „Du kannst deinen Gefühlen vertrauen“ eingebunden werden, um die Resilienz der Schülerinnen und Schüler zu stärken.⁵⁶

Schulische Prävention vermittelt altersgerecht Selbstbestimmung, Respekt vor Grenzen und Zivilcourage. Botschaften wie „Dein Körper gehört dir“ stärken Resilienz. Wissen über Gewaltformen, die Rolle von Medien und Hilfsmöglichkeiten ist zentral.

Im Rahmen von Präventionsangeboten sollte für alle Schulbeteiligten (bestenfalls auch für die Erziehungsberechtigten) Wissen über die Ursachen, Formen, Auswirkungen von sexualisierter Gewalt und Hilfsmöglichkeiten vermittelt werden. Der medialen Dimension sexualisierter Gewalt kommt unter Kindern und Jugendlichen besondere Bedeutung zu. Hier gibt es wichtige Überschneidungspunkte zur gesunden **Mediennutzung** und zum geltenden Recht. Damit Kinder und Jugendliche Unterstützung erhalten, ist die Vermittlung des folgenden Grundsatzes besonders wichtig: „Hilfe holen ist kein Verrat“. Grundsätzlich sollte in den Angeboten die Ermutigung und Aufforderung zur Zivilcourage thematisiert werden. Auch darf nicht vergessen werden, dass Menschen mit Beeinträchtigungen einem höheren Risiko ausgesetzt sind, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden.

Intervention

Erste Vermutungen, eine plötzliche Konfrontation mit Informationen über sexualisierte Gewalt gegen Schülerinnen und Schüler, Hinweise von Mitschülerinnen und Mitschülern mit der Bitte, doch einmal das Gespräch mit einer möglicherweise betroffenen Person aufzunehmen – all dies kann eine besondere Belastung sein und erfordert ein koordiniertes und besonnenes Vorgehen.⁵⁷ In einem konkreten Verdachtsfall sollte nicht allein gehandelt werden, sondern im Team aus schulischen und **außerschulischen Expertinnen und Experten**. Setzen Sie dabei nicht nur organisatorisch, sondern auch inhaltlich auf die Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen. Die frühzeitige Einbindung der Schulsozialarbeit kann in diesem Kontext wesentlich zur Qualität und Differenziertheit der Einschätzung beitragen.

Bei Verdacht auf **sexualisierte Gewalt** sind Teamarbeit und frühzeitige Einbindung von Schulsozialarbeit wichtig. Maßnahmen erfolgen mit Zustimmung der Betroffenen und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben. Unterstützung gibt der Handlungsleitfaden des IQSH.

Eine umfassende Skizzierung einer Interventionskette finden Sie im *Handlungsleitfaden zum Umgang mit sexueller Gewalt in Schule*.⁵⁸ **Ansprechstellen**, die vertraulich arbeiten und auf sensible Themen geeignet reagieren können, sind in diesem Themenfeld besonders wichtig, weil Gefühle von Scham einer Offenbarung häufig entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund sollten alle Schritte und Maßnahmen nur mit Einverständnis der Betroffenen eingeleitet werden. Dies umfasst auch die Zustimmung zum Einbezug von Erziehungsberechtigten und der Polizei. Wenn eine Weitergabe von sensiblen Informationen rechtlich nicht vermeidbar ist, machen Sie alle Schritte gegenüber den Betroffenen transparent und begleiten Sie diese, um eine Überrumpelung oder weitere Traumatisierung zu vermeiden.

Für die Falldokumentation können spezifische Bögen genutzt werden. Hier werden Datum, Uhrzeit, Gesprächsverlauf und mögliche Fragen festgehalten. Ein beispielhafter Gesprächsbogen befindet sich im *Handlungsleitfaden zum Umgang mit sexueller Gewalt in Schule* des IQSH⁵⁹. Im Rahmen einer Intervention sollte das bestehende Bundes- und Landesrecht (Strafrecht, Schulrecht, Informationsrecht und weitere) berücksichtigt werden. Die Kenntnis über die Zuständigkeitsbereiche anderer Fachkollegen im Kinderschutz und die interdisziplinäre **Kooperation** im Verdachtsfall ist eine Hilfe für Schulen beim professionellen Umgang mit einem Verdachtsfall.

⁵⁶ LJS Niedersachsen. (2023, S. 8-13).

⁵⁷ Vgl. Pülschen et al. (2023, S. 46-54).

⁵⁸ Siehe Pülschen et al. (2023).

⁵⁹ Pülschen et al. (2023, S. 28-31).

3.6 Kinderschutz

Schulen sind laut § 4 (11) SchulG SH „zu strukturellen Maßnahmen zum Umgang mit drohender und bestehender Gefährdung des Kindeswohls“⁶⁰ in den Präventions- und Interventionskonzepten verpflichtet. Suchen schulische Fachkräfte im Gesetz nach einer Definition für den Begriff des Kindeswohls, so werden sie dort nicht fündig. Das Grundgesetz bietet jedoch Bezugspunkte, um sich dem Begriff anzunähern, und benennt Grundrechte für Kinder und Jugendliche.⁶¹ Nach dem Grundgesetz haben Kinder und Jugendliche genau wie Erwachsene

- eine eigene Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG),
- das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG),
- das Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG),
- das Recht auf Schutz ihres Eigentums und Vermögens (Art. 14 Abs. 1 GG).

In den Sozialwissenschaften werden als Formen der Kindeswohlgefährdung die körperliche oder psychische Misshandlung, die Vernachlässigung und die **sexualisierte Gewalt** benannt.⁶² Die Vernachlässigung stellt die häufigste Form der Kindeswohlgefährdung dar. Die Risikofaktoren unterscheiden sich bei den verschiedenen Arten der Kindeswohlgefährdungen. So sind Mädchen beispielsweise häufiger von sexualisierter Gewalt, Jungen hingegen häufiger von Misshandlung betroffen. Kinder mit einer deutlichen Entwicklungsbeeinträchtigung oder Behinderung scheinen einem etwas größeren Misshandlungs- beziehungsweise Vernachlässigungsrisiko ausgesetzt zu sein.⁶³

In erster Linie sieht das Grundgesetz die Eltern als verantwortlich für die Erziehung und den Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Sind Erziehungsberechtigte nicht in der Lage, diese Verantwortung zu übernehmen oder überschreiten sie gar Grenzen ihres Elternrechts, ist der Staat nicht nur zum Handeln befugt, sondern auch dazu verpflichtet (§ 1666 Abs. 1 BGB). Alle in Schulen Tätigen sind als Mitglieder der staatlichen Gemeinschaft aufgerufen, den Staat bei der Erfüllung seiner Verpflichtung zu unterstützen. Die Verpflichtung zur

Entwicklung von schulischen Schutzkonzepten im Zusammenhang mit unterschiedlichen Arten von Kindeswohlgefährdungen stellt hier einen wichtigen Meilenstein im Kinderschutz dar. Seit 2012 bietet zudem das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), kurz Bundeskinderschutzgesetz, eine Hilfestellung für Prävention und professionelles Handeln im Zusammenhang mit einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung. Im Bundeskinderschutzgesetz werden Schulen und in Schule Tätige direkt angesprochen.

Prävention

Im § 3 Absatz 2 des KKG werden Schulen zur Mitarbeit in einem multiprofessionellen Netzwerk aufgefordert. Die Mitarbeit in einem solchen Netzwerk erleichtert Schulen die Möglichkeit, mit unterschiedlichen Kooperationspartnerinnen und -partnern in Kontakt zu treten und sich über die regionalen Möglichkeiten im Kinderschutz zu informieren. In diesen multiprofessionellen Netzwerken engagieren sich zumeist auch Institutionen, die Präventionsangebote für Schulen vorhalten (zum Beispiel Fachberatungsstellen, Kinderschutzzentren, Insofern erfahrene Fachkräfte (InsoFa), Landesinstitute, Polizei). Da Kindeswohlgefährdungen vielfältig sind und das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen betreffen können, fokussieren Präventionsangebote überwiegend auf die Förderung von Resilienz. Ziel ist es, Risikofaktoren abzumildern und protektive Faktoren zu stärken. Die Förderung nimmt dabei unterschiedliche Ebenen in den Blick und bezieht das Individuum, die Familie und das soziale Umfeld mit ein.⁶⁴ Auf der individuellen Ebene sollten beispielsweise die Problemlösungs-, Konfliktlösungs- und Kommunikationsfähigkeit gefördert werden.⁶⁵ Die Stärkung des Selbstwertgefühls und die Selbstwirksamkeit sind dabei wichtige Faktoren. Diese Fähigkeiten lassen sich durch den Einsatz universeller Präventionsprogramme und Maßnahmen übergreifend fördern. Auch Präventionsangebote, die von in Schule tätigen Personen umgesetzt werden, sollten diese Aspekte aufgreifen. Ebenso sollten in Schule Tätige sich vor Augen führen, dass sie wichtige Bezugs- und **Ansprech-**

⁶⁰ Der Begriff des Kindeswohls schließt gemäß § 8a SGB VIII sowohl Kinder als auch Jugendliche ein.

⁶¹ Schmid & Meysen (2006).

⁶² Alle (2024).

⁶³ Reinhold & Kindler (2006).

⁶⁴ Werner (2008).

⁶⁵ Buchholz (2011).

personen für betroffene Kinder und Jugendliche sein können, insbesondere dann, wenn das Wohl des Kindes innerhalb der Familie gefährdet ist.

Präventionsangebote fördern Resilienz, Selbstwertgefühl und Problemlösungsfähigkeiten, während in Schule Tätige wichtige Ansprechpersonen für gefährdete Kinder sind.

Die Rahmenbedingungen für professionelles Handeln von Schulen im Kinderschutz, die das Bundeskinderschutzgesetz eröffnet, bieten den Schulen einen verlässlichen Rahmen für die schulischen Präventions- und Interventionskonzepte und können als Leitlinie für die Entwicklung von Interventionsketten und Handlungsempfehlungen für schulische Fachkräfte dienen. Nehmen Sie gegebenenfalls Kontakt zu kommunalen Institutionen in Ihrer Region zur **Kooperation und Vernetzung** auf, die für den Schutz des Kindeswohls zuständig sind. In vielen Regionen finden sich Leitfäden für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen, auf die Sie zurückgreifen können.

Intervention

Auch für das professionelle Handeln im Verdachtsfall im Hinblick auf eine Kindeswohlgefährdung bietet das KKG Handlungssicherheit für in Schule Tätige. Hier ist es wieder das Engagement in **Netzwerken**, das eine Hilfestellung für Schulen darstellt. In einem solchen Netzwerk können Barrieren abgebaut werden, die einer gelingenden multiprofessionellen Kooperation im Kinderschutz im Wege stehen können. Zu nennen sind dabei vor allem die Kenntnis von Netzwerkpartnerinnen und -partnern und ihrer Aufgabenbereiche sowie die Kenntnis der Gesetzeslage und die Möglichkeiten und Befugnisse im Zusammenhang mit einer Informationsweitergabe (Datenschutz)⁶⁶. Eine entsprechende Übersicht trägt dazu bei, nicht wegzusehen, wenn ein Verdacht besteht und Hilfe Maßnahmen mit der Unterstützung von Kooperationspartnerinnen und -partnern einzuleiten sind.

Für die Informationsweitergabe formuliert das Bundeskinderschutzgesetz im § 4 KKG Befugnisse für Berufsgeheimnisträger, die Handlungs- und Rechtssicherheit von in Schule Tätigen fördern. Hier ist festgehalten, welche Informationen in welcher Form (offen oder pseudonymisiert) an wen weitergegeben werden dürfen und inwieweit die Erziehungsberechtigten dabei einbezogen werden. Zusätzliche Handlungssicherheit gibt dabei der Anspruch auf Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz (InsoFa). Mit ihr können beispielsweise Vermutungen abgeklärt, konkrete Handlungsalternativen besprochen oder Elterngespräche vorbereitet werden.

Das **KKG** gibt Handlungssicherheit bei Kindeswohlgefährdung, etwa durch klare Regeln zur Informationsweitergabe und Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa).

⁶⁶ Eilfgang et al. (2024).

3.7 Extremismus und Demokratiebildung

Als Extremismus werden politische Einstellungen und Bestrebungen bezeichnet, die die Demokratie und die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährden. Extremistische Einstellungen sind in allen gesellschaftlichen Gruppen verbreitet. Autoritarismus und Rechtspopulismus tragen dazu bei, radikale Positionen zu normalisieren und die Grenzen des Akzeptablen zu verschieben. Schule „soll die Offenheit junger Menschen gegenüber menschlicher, kultureller und religiöser Vielfalt [...] fördern [...], zum friedlichen Zusammenleben der Menschen beitragen, sich gegen Antisemitismus, Rassismus und jede andere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit einsetzen.“⁶⁷ Dementsprechend nimmt Präventionsarbeit eine wichtige Rolle ein, um dem entgegenzuwirken und die demokratischen Grundwerte in der Schulgemeinschaft zu stärken. Dieses Ziel sollte im **Leitbild** und im **Verhaltenskodex** integriert sein.

Extremismusprävention umfasst Demokratiebildung, Persönlichkeitsstärkung und Beteiligung. Sie erfolgt universell, selektiv bei Risiken und indiziert bei Radikalisierung unter Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten.

Selektive Prävention beginnt dann, wenn junge Menschen bereits Risikofaktoren aufweisen oder sich in einem frühen Stadium der Radikalisierung befinden. Liegen bereits radikalisierte oder extremistische Strukturen vor (zum Beispiel in Form von Einstellungsmustern oder konkreten Handlungen), setzt die indizierte Prävention an. Auf diesen Ebenen greifen konkrete und phänomenspezifische Maßnahmen, die fachspezifische Expertise erfordern. Deshalb ist die **Zusammenarbeit** mit außerschulischen Expertinnen und Experten hier unerlässlich. Diese Maßnahmen gehen in den Interventionsbereich über.

Prävention

Extremismusprävention setzt auf verschiedenen Ebenen an. Auf der **universellen Ebene** beginnt sie frühzeitig und arbeitet phänomenübergreifend, um zu verhindern, dass Jugendliche sich radikalisierten und sich extremistischen Ideologien zuwenden. Um menschenfeindlichen Haltungen bei Jugendlichen vorzubeugen, sollten demokratische Werte und Menschenrechte gestärkt werden. Demokratiebildung eignet sich hierbei als Präventionsmaßnahme. Sie muss zeitgemäß, rassismuskritisch und diskriminierungsfrei gestaltet werden.⁶⁸ Basis der Präventionsarbeit ist Kompetenz- und Wissensvermittlung sowie Persönlichkeitsentwicklung und Ressourcenstärkung der Jugendlichen. Ziel ist neben einem demokratischen, toleranten Schulklima auch die kontinuierliche Entwicklung von Berufs- und Lebensperspektiven der Schülerinnen und Schüler. Zu den zentralen Maßnahmen auf der universellen Ebene zählen insbesondere Bildungs- und Beziehungsangebote sowie die Schaffung von Selbstwirksamkeitserfahrung durch schulische **Beteiligungskultur**. Auch die Modellfunktion von Lehrkräften ist zu beachten.

Intervention

Bei der Intervention ist zwischen der Einstellungs- und Handlungsebene zu unterscheiden. Auf der Einstellungsebene besteht die Tendenz, schneller eine Radikalisierung zu benennen, als dies tatsächlich der Fall ist. Bestimmte strenge Auslegungen, provokative Aussagen oder Ähnliches sind nicht ausschließlich ein Zeichen für einen Radikalisierungsprozess. Ziehen Sie bei Unsicherheiten möglichst vor der Maßnahmenplanung externe Expertise hinzu. Die Planung von Fortbildungen des Kollegiums liegt in der Zuständigkeit der **Verantwortlichen**.

Intervention unterscheidet Einstellungen von Verhalten. Bei Unsicherheiten oder strafrechtlich relevanten Fällen beziehen Sie externe Expertise und die Polizei ein.

Bei konkreten extremistischen beziehungsweise verbotenen Handlungen greifen dagegen konkrete Maßnahmen eines Interventionsplanes. Wenn Handlungen im strafrechtlichen Bereich vorliegen oder hier eine Unsicherheit herrscht, ziehen Sie den Extremismusbeauftragten des schleswig-holsteinischen Bildungsministeriums beratend

⁶⁷ § 4 Abs. 5 SchulG SH.

⁶⁸ Für weitere Informationen zu Demokratiebildung in Schule siehe auch das Fachportal unter <https://fachportal.lernnetz.de/sh/themen/demokratiebildung.html>

hinzu. In besonders schwerwiegenden und dringenden Fällen ist die Polizei mit sofortiger Wirkung zu rufen. In diesem Fall arbeiten die Polizeibehörden mit dem Extremismusbeauftragten des MWBFK und den Behörden des Staatsschutzes zusammen.

Sowohl für die themenspezifische Prävention als auch für die Intervention sind im Land verschiedene Angebote verfügbar. Nutzen Sie dafür ein [Netzwerk](#) aus regionalen und überregionalen Beratungsinstanzen. In Absprache mit den Institutionen werden dann geeignete Angebote entwickelt, um die Bedarfe Ihrer Schule zu berücksichtigen.

Literaturverzeichnis

AKJS SH e.V. (2025). *Medienschouts SH*. AKJS SH e.V. Abgerufen am 15. Mai 2025, von <https://medienschouts-sh.de/>

AKJS SH e.V., Landesbeauftragter für politische Bildung des Landes Schleswig-Holstein & Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein. (2023). *Fit für Mitbestimmung - Partizipation an Schulen Stärken*. https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/VIII/Service/Broschueren/Broschueren_VIII/Kinder_Jugend_und_Familie/broschuere_fit_fuer_mitbestimmung.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Alle, F. (2024). *Kindeswohlgefährdung. Das Praxishandbuch*. (5. Aufl.). Lambertus-Verlag.

Beelmann, A. (2016). Wirksamkeit schulischer Gesundheitsförderung und Prävention. In Bilz, L., Sudeck, G., Bucksch, J., Klocke, A., Kolip, P., Melzer, W., Ravens-Sieberger, U. & Richter M. (Hrsg.), *Schule und Gesundheit* (S. 267-283). Beltz.

Bengel, J., Meinders-Lücking, F. & Rottmann, N. (2009). Schutzfaktoren bei Kindern und Jugendlichen - Stand der Forschung zu psychosozialen Schutzfaktoren für Gesundheit. *Forschung und Praxis der Gesundheitsförderung* (Band 35). BZgA. <https://shop.bioeg.de/band-35-schutzfaktoren-bei-kindern-und-jugendlichen-60635000/>

Brinks, T., Oppermann, M., Waligora, K., Jeck, S., Kühl-Frese, H., Teske, H. & Kuhn, G. (2023). *Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen*. Kultusministerkonferenz. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf

Buchholz, T. (2011). Präventiver Kinderschutz durch Stärkung von Schutzfaktoren. Zur Resilienzförderung in Schulen. In Fischer, J., Buchholz, T. & Merten, R. (Hrsg.), *Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule*. Berlin. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92894-4_19

Bundesministerium für Gesundheit. (2024). *Sucht und Drogen*. Bundesministerium für Gesundheit. Abgerufen am 15. Mai 2025, von <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/gesundheitsgefahren/sucht-und-drogen>

Bundespsychotherapeutenkammer. (2020). Infos für künftige Psychotherapeut*innen: Was sich an ihrer Ausbildung ab dem 1. September 2020 ändert! *BPTK-Zukunft*. <https://www.bptk.de/ratgeber/infos-fuer-kuenftige-psychotherapeut-innen/>

Eilfgang, J., Bayer, L., Cigelski, M., Mensing, F., von Seeler, I., Sewald, H. & Pülschen, S. (2024). Collaboration between Criminal Justice and Child Protection in Cases of Child Sexual Abuse: Unveiling Inhibiting and Facilitating Factors. *Child Abuse Review*, 33(2). <https://doi.org/10.1002/car.2868>

Falkenberg, C. (2025). Lernen durch Engagement. IQSH. Abgerufen am 15.05.2025, von <https://fachportal.lernnetz.de/sh/themen/lernen-durch-engagement.html>

Faltermaier, T. (2023). Salutogenese. In BZgA (Hrsg.), *Leitbegriffe der Gesundheitsförderung und Prävention. Glossar zu Konzepten, Strategien und Methoden*. <https://doi.org/10.17623/BZGA:Q4-i104-3.0>

Hundeloh, H. (2012). Gute gesunde Schule - mit Gesundheit gute Schule entwickeln. In DAK Gesundheit, Unfallkasse NRW (Hrsg.): *Handbuch Lehrer*innen-Gesundheit - Impulse für die Entwicklung guter gesunder Schulen* (S. 25-40). Carl Link.

- IQSH. (2015). Coaching, Supervision, Mediation. IQSH. <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/IQSH/Arbeitsfelder/Fuehrungskraefte/mediationBeratungHospitation>
- IQSH. (2017). *Schulmediation. Schülerinnen und Schüler lösen ihre Konflikte konstruktiv*. IQSH. <https://publikationen.iqsh.de/paedagogik-praevention/id-04-2017-f.html>
- IQSH. (2018). Konfliktlotsen als Schülerpaten; Klassencoaching. IQSH. <https://publikationen.iqsh.de/paedagogik-praevention/id-03-2018-f.html>
- IQSH. (2022). *Suchtprävention an Schulen Kosima – Konsummuster sichtbar machen Befragung – Auswertung – Beratung*. IQSH. <https://publikationen.iqsh.de/paedagogik-praevention/id-08-2022-f.html>
- IQSH. (2023). *Interventionskette*. IQSH. <https://fachportal.lernnetz.de/sh/themen/zentrum-fuer-praevention/sexuelle-gewalt-schutzkonzepte.html?file=files/P%C3%A4dagogisch-didaktische%20Themen/Pr%C3%A4vention/Dokumente%20Zentrum%20f%C3%BCr%20Pr%C3%A4vention/Interventionskette.pdf&cid=20867>
- IQSH. (2025). *Sozial-Emotionale Kompetenzen*. IQSH. <https://publikationen.iqsh.de/evaluationen/id-01-2025-f.html>
- Kappler, S., Hornfeck, F., Pooch, M.-T., Kindler, H. & Tremel, I. (2019). *Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. Abschlussbericht des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015-2018)*. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/28116_UBSKM_DJI_Abschlussbericht.pdf
- Kultusministerkonferenz. (2012). *Empfehlung zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule*. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_11_15-Gesundheitsempfehlung.pdf
- Kuttner, C. (2024). *How to: Medienpeers in Schleswig-Holstein*. AKJS SH e.V. Abgerufen am 25.05.2025, von <https://akjs-sh.de/produkt/digitaler-guide-fuer-medienpeers/>
- Landespräventionsrat Niedersachsen. (2024). *Grüne Liste Prävention – die Empfehlungsliste evaluierter Präventionsprogramme*. <https://www.gruene-liste-praevention.de/>
- LJS Niedersachsen. (2023). *Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch. Handlungsorientierungen für Prävention und Intervention*. (5. Aufl.). https://www.jugendschutz-niedersachsen.de/gemeinsam-gegen-sexuellen-missbrauch/wp-content/uploads/sites/10/2024/04/ljs_ggsm_handlungsleitfaden_2023.pdf
- LSSH e.V. (2025). *Beratungsstellen*. Abgerufen am 14.03.2025, von <https://suchthilfefuehrer.lssh.de/beratungsstellen/>
- Landesinstitut für Schule (2016). *Beschwerdemanagement. Zum konstruktiven und transparenten Umgang mit Beschwerden über Lehrpersonen* (5. Aufl.). Landesinstitut für Schule. <https://www.lis.bremen.de/sixcms/media.php/13/2016%20Beschwerdemanagement.pdf>
- Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein. (2009). *Notfallwegweiser für die Schule bei Krisen- und Unglücksfällen*. https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Service/Broschueren/Bildung/Notfallwegweiser.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein. (2022). *Konzept zum Schulabsentismus*. https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/01e2e137-12b5-4a01-ab2f-5058da64c6f1/resource/4d32a73c-a63c-42d7-a69e-fe9f171dbf2b/download/konzept_zum_schulabsentismus_bf_05052022_broschuere.pdf

- Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein. (2023). *Orientierungsrahmen zur Förderung von Schulsozialarbeit*. https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/I/inklusive_schule/Downloads/Schulsozialarbeit_Orientierungsrahmen.pdf
- Paulus, P. (2003). Schulische Gesundheitsförderung- vom Kopf auf die Füße gestellt. Von der gesundheitsfördernden Schule zur „guten gesunden Schule“. In Aregger K. & Lattmann U. (Hrsg.), *Gesundheitsfördernde Schule – eine Utopie? Konzepte, Praxisbeispiele, Perspektiven* (S. 93-114). Sauerländer.
- Paulus, P. (2010). *Bildungsförderung durch Gesundheit. Bestandsaufnahme und Perspektiven der guten gesunden Schule*. Juventa.
- Paulus, P. & Dadaczynski, K. (2024). *Gesundheitsförderung und Schule*. In BZgA (Hrsg.). *Leitbegriffe der Gesundheitsförderung und Prävention. Glossar zu Konzepten, Strategien und Methoden*. <https://doi.org/10.17623/BZGA:Q4-i051-3.0>
- Pülschen, S., Kühl-Frese, H., Teske, H. & Holz, H. (2023). *Handlungsleitfaden zum Umgang mit sexueller Gewalt in Schule*. IQSH. <https://publikationen.iqsh.de/paedagogik-praevention/id-11-2023.html>
- Reinhold, C. & Kindler, H. (2006). Gibt es Kinder, die besonders von Kindeswohlgefährdung betroffen sind?. In Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (Hrsg.). *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. Deutsches Jugendinstitut e.V. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/asd_handbuch.pdf
- Schmid, H. & Meysen, T. (2006). Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In Kindler H., Lillig S., Blüml, H., Meysen, T. & Werner, A. (Hrsg.). *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. Deutsches Jugendinstitut e.V. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/asd_handbuch.pdf
- SHIBB. (2025, Januar 01). *Schulrecht von ‚A bis Z‘*. Abgerufen am 15.05.2025, von https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/bildung-hochschulen/schulrecht-von-a-bis-z/schulrecht-von-a-bis-z_node.html
- Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention. (2025). *Themenübergreifende schulische Präventions- und Entwicklungsförderungskonzepte. Hintergründe und Impulse für die Praxis*. Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention. https://wegweiser-gruene-liste.de/fileadmin/user_upload/wwgl/PDFs/DFK-Broschuere_Qualitaetskriterien_schulischer_Praeventionskonzepte.pdf
- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein. (2022). *Datenschutz und Schulsozialarbeit*. <https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/schulen/dokumente/Handreichung-Schulsozialarbeit.pdf>
- Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. (2023). *„Was ist los mit Jaron?“*. Abgerufen am 15.05.2025, von <https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/>
- UNICEF. (1989). *Konvention über die Rechte des Kindes*. UNICEF. <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention#pdf>
- UNICEF. (2025). *Schulen leben Kinderrechte – Ein UNICEF Programm für Schulen*. UNICEF. <https://www.unicef.de/informieren/einsatz-fuer-kinderrechte/kinderrechteschulen>
- Werner, E. (2008). Resilienz. Ein Überblick über internationale Längsschnittstudien. In Opp, G., Fingerle, M. & Suess G. (Hrsg.). *Was Kinder stärkt. Erziehung zwischen Risiko und Resilienz*. (5. Aufl., S. 82-97). Ernst Reinhardt Verlag.
- WHO. (1997). *Jakarta Erklärung zur Gesundheitsförderung für das 21. Jahrhundert*. https://iris.who.int/bitstream/handle/10665/63698/WHO_HPR_HEP_4IHP_BR_97.4_eng.pdf

IQSH

**Institut für Qualitätsentwicklung
an Schulen Schleswig-Holstein**

Schreberweg 5

24119 Kronshagen

Telefon: 0431 5403-0

Fax: 0431 988-6230-200

info@iqsh.landsh.de

www.iqsh.schleswig-holstein.de